Die objektiven Voraussetzungen für den strafrechtlichen Schutz des literarischen Eigentums.

ACAD. LEGUM RAT. BIBL.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

vorgelegt

von

Hans von Hentig.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin
1912.

Genehmigt.

Referent: Geh. Hofrat Prof. ord. Dr. Karl v. Birkmeyer.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung 1
B. Das literarische Eigentum 5
a) Das Wesen des literarischen Eigentums 5
b) Der Gegenstand des literarischen Eigentums 12
1. Schriftwerke 12
2. Briefe 25
3. Reden und Vorträge 28
4. Freie Werke 28
c) Der Berechtigte und die Berechtigten 30
1. Der Urheber 30
2. Mehrheit von Berechtigten 32
3. Die Autordienerschaft 33
d) Die Schutzdauer 35
C. Die Deliktsmerkmale 37
a) Die Delikte als kausale Handlungen 37
1. Der güterrechtliche Inhalt 37
α) Die gewerbsmäßige Vervielfältigung 37
β) Die gewerbsmäßige Verbreitung 40
γ) Vortrag — Aufführungen 46
δ) Einschränkung durch den sozialen Zweckgedanken 48
2. Die persönlichen Rechtsbestandteile 50
3. Die Tatsache der Bereicherung aus fremdem Vermögen . . 56

Literatur 57

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545821_0025

A. Einleitung.

Komplizierte und interessante Lebensverhältnisse lassen auch durch die harte Schale der juristischen Umkleidung Wärme und Reiz dringen. Die Urheberrechte als der Versuch, Erscheinungen, die wir zu den wertvollsten Bestandteilen unserer Kultur zählen, Rechtsbegriffen unterzuordnen, stellen den Juristen vor die Aufgabe, für diese zarte und feine Materie, für die fertige und anknüpfungsbereite Rechtsformen nicht vorliegen, juristische Konstruktionen zu bilden, die den jungen wachsenden Leib der neuen Lebensgüter elastisch und doch fest umschließen.

Das Recht, als der mit Zwangsgewalt ausgestattete Grenzwart menschlicher Interessen, trat erst dann mit Aufmerksamkeit an die Produkte geistigen Schaffens heran, als diese Produkte aufhörten, als Unika und Raritäten dem geistigen Luxus zu dienen, und statt dessen anfingen, sehr gewichtige Faktoren des wirtschaftlichen Lebens zu werden.

Erst die mechanischen Reproduktionsmethoden, die sich von der Erfindung des Buchdrucks an in immer vervollkommneter Weise ausbildeten, gaben den geistigen Schöpfungen einen wirtschaftlichen Wert, der nicht mit dem Besitz des Originals erschöpft war. Für das Verhältnis zwischen geschriebenem, gemaltem und vertontem Kunstwerk und dem Eigentümer genügten die Regeln der körperlichen Sachherrschaft, des Eigentums und seine bewährten Schutzmittel.

Mit der Erfindung der optischen und akustischen mechanischen Reproduktionsmethoden trat neben den wirtschaftlichen Wert, der sich aus dem Eigentum an der körperlichen Masse des Originals ergab, eine neue Möglichkeit der Verwertung und damit ein neuer wirtschaftlicher Wert. Daß man diesen wirtschaftlichen Wert schützen mußte, war eine Konsequenz seiner steigenden Bedeutung[1]). Der wachsende intellektuelle, ästhetische und musikalische Appetit der Kulturnationen ergab ein immer anschwellendes Element der Nachfrage, das der Produktion wieder zugute kam.

Nur auf Umwegen, manchmal auch auf Irrwegen hat sich die Bildung rechtlicher Formen für die geistigen Schöpfungen vollzogen. Im Anfang

[1]) Nur ein Beispiel: In England werden seit 20 Jahren Robert Planquettes „Glocken von Cornville" von einer wandernden Truppe bis auf den heutigen Tag täglich gespielt.

erscheinen als Träger des Rechtsschutzes die rein wirtschaftlichen Interessenten, die literarischen Kaufleute, die Verleger. Nicht ohne inneren Grund. Denn erstens war ihre sehr früh organisierte Macht der Staatsgewalt sehr viel beachtlicher als der — damals — bescheidene Idealismus der Autoren[1]). Und daß gerade die erste Form des Schutzes in einem Verwaltungsakt, dem Privilegium bestand, mußte die wirtschaftliche Überlegenheit, die politische Macht in den Vordergrund der vom politischen Zweckgedanken beherrschten Fürsorge der Staatsgewalt drängen. Dazu kam, daß das Privilegium in einer großen Anzahl von Fällen nur gegen eine Gegenleistung erteilt wurde, die von den Autoren nicht zu erwarten war.

Wie die ganze Zeit, in der das Urheberrecht sich entwickelte, der absolutistischen Ideenwelt des Orients nahe stand, so erscheint das Urheberrecht zuerst als eine von obenher gewährte Vergünstigung, eine Auffassung über den Ursprung des subjektiven Rechts, die durchaus unrömisch ist, und die sich geläuterten politischen und gereiften rechtlichen Anschauungen gegenüber nicht hat halten können[2]).

Dieses als Gnade erteilte, stets revokable Recht konnte nicht unbefangen zur Verteilung gelangen; weil den von bestimmten nationalökonomischen Ideen beherrschten Regierungen am Ausgange des 18. Jahrhunderts rein optisch der Verleger näher lag als der oft unsichtbar und ungenannt bleibende Autor[3]), weil der Verleger der Punkt war, wo die weltliche und geistliche Zensur[4]) leicht und sicher einsetzen konnte, weil der Verleger schließlich sich als Gegenleistung für das Privileg weitgehenden Zensurvorschriften unterwarf, schützte man seinen Gewerbebetrieb gegen die unlautere Konkurrenz der anderen Gewerbebetriebe.

Des Autors gedachte dabei keiner[5]); der Verleger wollte auf jeden

---

[1]) „Die Produktion von poetischen Schriften wurde als etwas Heiliges angesehen und man hielt es beinahe für Simonie, ein Honorar zu nehmen oder zu steigern." Goethe, Dichtung und Wahrheit, Buch XII.

[2]) Siehe: v. Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen, S. 5.

[3]) Gerade die gefährlichsten Bücher erschienen im 18. Jahrhundert ohne Namen des Autors. S. dazu: Deklaration 11. Mai 1612. Zit.: Orgeval, S. 17.

[4]) Diese Art der Buchzensur besteht heute noch. Die Verweigerung des „imprimatur" begründet keinen zivilrechtlichen Schadensersatzspruch Trib. de Paris 1. Chambre. 13. Febr. 1912.

[5]) Der 1. Band gesammelter Gedichte von Goethe war ein Nachdruck seiner einzeln veröffentlichten Poeme. Wahrheit und Dichtung 16. Buch. Bei solchen Zuständen begreift man die Ansicht der Franzosen, bei denen es übrigens auch nicht viel besser war: „L'Allemagne fut le berceau de l'imprimerie, on peut dire qu'elle le fut aussi de la contrefaçon." Romberg II, S. 63.

Fall Geld verdienen, der Autor nur in den seltensten Fällen. Nicht die literarische Produktion wollte man schützen, sondern den Nationalwohlstand in Gestalt der Druckbetriebe und der Papierfabriken[1]). Von diesem Handelskammerstandpunkt aus konnte der Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung nur ein engherzig nationaler sein, ja sich dem Ausland gegenüber zu einer ausdrücklichen Billigung des Nachdrucks umkehren[2]).

Das soziale Übergewicht der Verleger[3]) führte sehr früh zu einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse zwischen ihnen und den Autoren. Wir finden in den großen Kodifikationen um die Wende des 18. Jahrhunderts vor allem in dem preußischen Allgem. Landrecht und dem österreichischen Allgem. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 zahlreiche Bestimmungen über den Verlagsvertrag.

---

[1]) Our original copyright conceptions were wholly municipal. We whished to protect the british author, who published in Britain on British paper a book printed by English printers. Birrell, S. 12.

[2]) Entscheidung Joseph II. vom 7. Mai 1772. „Wenn alle Potentaten den Nachdruck verbieten, werde ich nicht der letzte sein, der dem allgemeinen Verbote beistimmt. Aber ebenso wenig will ich, so lange diese idyllische Zeit noch auf sich warten läßt, der einzige sein, der, um von den Literateurs besungen zu werden, seinen Untertanen einen einträglichen Erwerb entzieht". Hock-Bidermann, S. 299.

[3]) Auch heute noch macht sich das soziale Übergewicht der Verleger in den Ländern geltend, deren Verfassung eine direkte Einwirkung des Kapitalismus auf die Gesetzgebung nicht hindert. So hat Amerika auch mit seinem die Legislative stark beeinflussenden Kommerzialismus die kürzeste Schutzfrist aller großen Staaten. S. Edingburgh Review., Okt. 1910, S. 318. — Erst 1909 zwangen die Sprechmaschinenindustriellen die Regierung, in das Gesetz, das Komponisten gegen Ausbeutung durch mechanische Musikinstrumente (piracy by records) schützt, einen Paragraphen aufzunehmen (cf. act of march 4 th. 1909), der in § 22 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 auch bei uns Aufnahme gefunden hat, und der den Urheber eines Tonwerks zwingt, eine einmal erteilte mechanische Reproduktionserlaubnis jedem andern inländischen Gewerbetreibenden auf dessen Ansuchen zu geben. Er hat dafür Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Gegen eine solche Zwangslizenz zugunsten der Sprechmaschinenindustriellen hat sich das englische Law of Copyright Comittee scharf ausgesprochen: Report of the Law of Copyright Comittee London 1909, S. 25: The Comittee with one dissentient have come to the conclusion, that the author should have freedom of action with regard to the exercise of his right.

Mit der Einreihung der mechanischen Musikinstrumente in die Mittel unerlaubter Vervielfältigung und Darstellung ist übrigens eine seltsame Anomalie aus der Welt geschafft. Vor der Änderung von § 22 Lit. Ges. konnten zum Beispiel Wagneropern erlaubterweise phonographisch wiedergegeben werden. Wurde aber eine gesungene Partie wiedergegeben, so lag darin eine Urheberrechtsverletzung, da das Reichsgericht scharf zwischen dem Text als geschütztem Schriftwerk und der Musik als Werk der Tonkunst unterschied. RGZ. Bd. 77, S. 10.

Ein verfeinertes Rechtsgefühl traf mit der verbesserten Organisierung der Produzenten[1]) auf geistigem und künstlerischem Gebiet zusammen, um endlich den Autor in den Vordergrund der legislatorischen Beachtung zu schieben. Man erkannte das Recht des Verlegers als ein abgeleitetes aus einem Rechte tieferen Ursprungs und stärkeren Inhalts an, man sah, daß der Autor aus seinem Vollrecht einen Teil loslöste und dem Verleger auf Grund eines seltsam aus Verpflichtungen und Berechtigungen gemischten Vertragsverhältnisses übergab.

Aus der Gesetzgebung gegen den Nachdruck, aus der gesetzlichen Negation eines Unrechts wurde ein Recht energischen positiven Inhalts, wurde das Urheberrecht[2]) in das neben einer Fülle vermögensrechtlicher Bestandteile Beziehungen persönlicher Art Aufnahme und Rechtsschutz fanden, Beziehungen, die man teilweise überhaupt nicht gekannt oder nicht des Rechtsschutzes für wert erachtet hatte[3]).

Immer neue technische Methoden lassen dieses Rechtsgebilde rastlos wachsen, suchen ihm die Form, die Kraft und die Anpassungsfähigkeit zu geben, jede Neuerung des Lebens sofort juristisch durchkneten und verarbeiten zu können. Den feinsten Objekten und den in ihrer großen Mehrzahl naivsten, unsozialsten und streitsüchtigsten Naturen als Subjekt gegenüber haben die Urheberrechte die schwere Aufgabe, jedem Sprung der komplizierten Technik folgen und aus veränderten sozialen Verhältnissen sich bildende neue Empfindungen auf ihren Wert und ihre Schutzberechtigungen genau prüfen zu müssen. Pflicht der Wissenschaft ist es, Begriffe von solcher Einfachheit und Klarheit elastisch und doch fest zu entwickeln, daß sich daraus jeder neuen Reproduktionsmethode, jeder plötzlich auftauchenden Darstellungsform, ja neuen ästhetischen Auffassungen gegenüber[4]) leicht und

---

[1]) Diese Organisierung hat unsere Zeit bis in die verschiedensten künstlerischen Spezialgebiete ausgebildet, z. B. das Kartell deutscher Lyriker.

[2]) S. Kohler, Autorrecht, S. 62. Jhering, Verm. Schriften, S. 197.

[3]) „Dagegen fällt außer das Gebiet des Rechts das innerliche oder individuelle Interesse, das der Urheber an seinem Werk hat oder fühlt, die sittliche Befriedigung, die es ihm gewährt, der Ruhm, den es ihm zuträgt — das sind subjektive Empfindungen, die vom positiven Recht, das die äußeren Lebensbedürfnisse und Beziehungen der Menschen zu ordnen hat, nicht beachtet werden können. Hiernach geht es zu weit, wenn Neuere in sonst richtiger Erkenntnis des Wesens des UR. demselben auch jene Interessen als Bestandteile einordnen. Förster, Theorie und Praxis des heut. gem. preuß. Privatr. 1873. Bd. II, S. 160.

[4]) S. Schmidl, Urheberrecht und Ästhetik. Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft. Jur. Bl. 1906, S. 557.

ungezwungen gebrauchsfertige juristische Formen ergeben[1]). Dieses Ziel ist so wenig in Deutschland erreicht wie in Frankreich, England und Amerika.

Deutschland mit der stärksten Literatur der Welt[2]), mit einer literarischen und musikalischen Produktion, deren Qualität es mit jedem Lande der Welt aufnimmt, hat seiner Kultur gegenüber die Verpflichtung, die gedankenschaffende Kraft hier seiner intellektuellen und künstlerischen Entwicklung gleichen Schritt halten zu lassen.

B. Das literarische Eigentum.

a) Das Wesen des literarischen Eigentums.

Der Eigentumsbegriff, der dem Entwurf zugrunde liegt, so lesen wir in den Motiven zum Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich[3]), bringt es mit sich, daß als Gegenstand des Eigentums nur eine Sache[4]) gedacht werden kann, während andere Gesetzgebungen den Eigentumsbegriff weiter fassen. Pr. ALR. I. 8 § 2. Bayr. LR. 4. 2. § 4. Vgl. Österr. GB. §§ 353, 354. Eine gewisse Analogie besteht, so führt der Entwurf fort, zwischen dem Eigentum und den anderen absoluten, nicht von einem Stammrecht abgeleiteten Rechten namentlich dem Erbrecht und den Urheberrechten.

Nachdem man die Theorie des geistigen Eigentums in ihrer groben[5]) Form benutzt hatte, um die Privilegien- und Gewerbetheorie zu vernichten, hat man ihr in Deutschland den wissenschaftlichen Kurswert genommen und sie zum alten Eisen geworfen. Mit geringschätzigem Lächeln blickt man

---

[1]) S. z. B. Kunstschutz an einem Schneemann oder Konditorgebilde. Allfeld, Jur.-Ztg. 1909, S. 1430.

[2]) Der Wert der deutschen Bücherausfuhr betrug im Jahre 1910 über 51 Millionen Mark. Im Jahre 1910 wurden in Deutschland 31 281 Bücher und Broschüren veröffentlicht.

[3]) Bd. III, S. 257, 1888.

[4]) S. hierzu die lebhaften Streitfragen über die rechtliche Natur des fließenden Wassers und der Elektrizität, die übergangen werden müssen. Auch die verschiedenen Lösungen des Problems über Eisentnahme aus öffentlichen Gewässern; verboten in Preußen: s. RGZ. Bd. 32, S. 239. Erlaubt nach den österreichischen Wassergesetzen Böhmen, Mähren, Tirol § 15. Über die Unzulässigkeit der Verpachtung von Eisbahnen auf öffentlichen Gewässern s. Bornhak, Juristische Wochenschrift 1909, S. 213.

[5]) Das Schrifteigentum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt. Es enthält daher das Recht über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfahren. Bad. LR. Art. 577.

auf die Reichsverfassung, deren veraltete, juristisch unklare Ausdrucksweise noch von geistigem Eigentum spricht[1]).

Nachdem wir nun einmal für eine Reihe von Jahren uns einen so engen Eigentumsbegriff geschaffen haben, wäre es Torheit, wollte man in diesem strengen Eigentumsbegriff das Urheberrecht hineinquälen. Einem solchen Unterfangen muß der Erfolg in der Theorie und der Praxis versagt bleiben. Aber ein anderer Weg steht offen. Wir können das körperliche und das geistige Eigentum nebeneinander halten und seine Verschiedenheiten feststellen. Wir werden dabei die Beobachtung machen, daß diese Verschiedenheiten nicht so grundlegender Art sind[2]), als daß eine jeden Zusammenhangs mit der Rechtentwickelung und dem Rechtsempfinden bare Bezeichnung für sie gewählt werden müßte. Von dieser Erkenntnis ausgehend, können wir das grundsätzlich Übereinstimmende durch den allgemeinen Ausdruck „Eigentum" bezeichnen und den Verschiedenheiten, die sich aus der Natur des Rechtsobjekts ergeben, durch einen entsprechenden Zusatz — geistig, literarisch, artistisch oder musikalisch — gerecht werden. Wir werden Gründe finden, die zwar das Bestreben, „alle neu auftauchenden Rechtsgebilde in das Prokrustesbett der überlieferten Kategorien zu zwängen"[3]) nicht rechtfertigen, die aber doch einen äußerlichen Anschluß an Rechtsbegriff und Rechtsbezeichnung als nützlich und geboten erscheinen lassen.

Der Begriff des Eigentums ist im juristischen Sprachgebrauch ein so fest umgrenzter, daß es nicht angängig sein kann, die Grenzen willkürlich auszudehnen, in die altgewohnte Bezeichnung einen fremden Inhalt einzuschmuggeln, meint Calker[4]). Aber dieses Einschmuggeln eines neuen Inhalts in altgewohnte Bezeichnungen war es, was die römischen Prätoren taten, womit sie jeder Veränderung des Lebens auf den Fersen blieben und das genialste Recht aller Zeiten schufen.

Während es dem hohen Adel im Mittelalter mit Leichtigkeit gelang, den strengen römischen Eigentumsbegriff zu zerlegen und für seine im Interesse des splendor familiae mannigfach sich schneidenden Rechte am

---

[1]) BU. Art. 4, Abs. 6. S. dazu das Monitum von Suarez zit. Bornemann, System. Darst. d. preuß. Zivilr. 1843. Bd. III, S. 195.

[2]) Das Recht des Verlegers, des Übersetzers, des Dramatisierenden hebt das UR. nicht auf, aber es suspendiert es bezüglich der wichtigsten Nutzungsrechte. Wie beim Sacheigentum tritt beim lit. Eigentum Konsolidation ein, sobald dieses dingliche Recht erlischt. Dernburg S. 36. Das Dichterrecht ist mit dem Verlagsrecht oder Übersetzungsrecht wie mit einem Servitut belastet. Wenn der Übersetzer stirbt, fällt sein Recht an den Urheber zurück. RGZ. Bd. 71, S. 92.

[3]) Abel, System d. österr. Markenrechts. 1908. S. 12.

[4]) Delikte, S. 82.

Grund und Boden die Eigentumsbenennung zu bewahren und von Ober- und Untereigentum zu sprechen; während es in neuerer Zeit dem Kapitalismus nicht schwer wurde, sein ausschließliches Förderungsrecht an Fossilien, das auch erst eine rapide industrielle Entwicklung als wirtschaftlichen Wert hatte entstehen lassen[1]), mit dem Ausdruck Bergwerkseigentum zu panzern, soll die Bezeichnung als geistiges Eigentum für das ausschließliche Recht an der einem Kunstwerk innewohnenden, durch die Technik geschaffenen Multiplikationsfähigkeit laienhaft und irreführend sein.

Mit Recht hat Dernburg[2]) bemerkt, daß der Sprachgebrauch des deutschen Rechts — und ich füge hinzu der des englischen Rechts — unter Eigentum Herrenrechte absoluter Natur und bezüglich nutzbarer Gerechtigkeiten verstand. In gleichem Sinne sei das Recht der ausschließlichen Verfügung und der pekuniären Verwertung hinsichtlich der geistigen Schöpfungen als Eigentum anzusprechen[3]).

Unser BGB. kennt nur ein Eigentum an körperlichen Sachen. Nun hat schon Kohler[4]) bemerkt, daß es körperliche Sachen gibt, die nicht appropriabel sind, weil ihnen die Gutseigenschaft fehlt wie der Mondoberfläche oder der Erdmittelpunkt. Man könnte auch umgekehrt formulieren, ihnen fehle die Gutseigenschaft, weil sei nicht appropriabel sind. Andere wieder, die ihrem ganzen Wesen nach der Gesamtheit dienen müssen, wie das Meer und die Luft, fallen ihrer Natur nach aus dem Rahmen jeder Aneignungsmöglichkeit heraus. Immaterielle Güter können nun sehr wohl Objekte eines exklusiven Ausbeuterrechts sein, und dieses Ausbeuterrecht nennen wir nicht das Eigentum an einem Schriftwerk, einem Gemälde oder einem musikalischen Kunstwerk, sondern, wovon wir sprechen, ist das geistige Eigentum. Wir deuten dadurch an, daß es sich hier um eine rechtliche Herrschaftsform besonderer Art handelt, die dem Eigentum in vieler Hinsicht sehr nahesteht, ohne sich mit ihm in jeder Beziehung zu decken, ein Eigentum sui generis.

---

[1]) Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß bis zum 11. Jahrhundert die Bergwerke in Deutschland als Zubehörungen der Erdoberfläche angesehen und für Rechnung der Grundeigentümer bebaut wurden. Beseler, Syst. PrR. Bd. II, S. 842 und dort Literatur. S. auch Zycha: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. 1899, S. 45 ff.

[2]) Dernburg, S. 38.

[3]) S. Benedikt, Jur. Bl. 1893, S. 24. Heusler, Institt. PrR. § 68. Benedikt betont mit Recht, daß es sich bei den Anhängern des geistigen Eigentums nur um eine Verteidigung der faßlicheren Terminologie, nicht aber eine Konstruktion handelt, aus der bestimmte Postulate für die Dauer und den Inhalt des Rechts abgeleitet werden können. Fehler Osterrieths!

[4]) Kohler, Autorrecht. S. 66—67.

Man hat[1]) die Bezeichnung geistiges Eigentum eine contradictio in adiecto genannt. Aber dieser Vorwurf ist überaus haltlos. Denn es handelt sich um die Weiterbildung eines alten Rechtsbegriffes, um eine Aufpfropfung auf besonders geartete Lebensgüter. Man könnte dann ebenso wenig von juristischer Person, mittelbarem Besitz oder konstitutioneller Monarchie sprechen, von einer Bezeichnung wie dolus eventualis ganz abgesehen. Sind denn überhaupt die Unterschiede zwischen dem Immaterialrecht und dem Recht an körperlichen Sachen so durchgreifend, daß eine Parallelstellung auch in der Bezeichnung wissenschaftlich unmöglich wäre? Zu den beliebtesten Gründen gehört die zeitliche Beschränktheit der Urheberrechte.

Diese zeitliche Beschränktheit ist aber nichts anderes als eine sehr vernünftige Folgerung aus der besonderen Natur der hier geschützten Lebensgüter. Die rechtsbildende Kraft unserer Zeit sah die Urheberrechte mit anderen Augen an als die Zeiten, die den römischen Eigentumsbegriff formulierten[2]). Wenn man heute anfinge, das körperliche Eigentum ab ovo zu konstruieren, so würden wohl alle die Punkte, die unter dem bescheidenen Titel: Gesetzliche Beschränkung des Eigentums, alle die Punkte ferner, die unzählige Verwaltungs- und Polizeivorschriften berühren, und die sich erst allmählich in den allgewaltigen Eigentumsbegriff hineingefressen haben, sofort in seine rechtliche Konstruktion hineingearbeitet werden und ihm nicht einen so übertriebenen Wert geben, der erst durch nachträgliche gesetzliche Minusstriche auf das richtige Niveau gebracht werden muß. Das so heftig angegriffene Notenteignungsrecht des § 904 BGB. zeigt, wie die Rechtsvernunft unserer Zeit die Relativität dieses so absolut geborenen Rechtsbegriffes zu erkennen beginnt.

Das geistige Eigentum hat das Glück, in einer Zeit entstanden und groß geworden zu sein, die über die soziale Funktion des Eigentums anders denkt und anders denken muß[3]), als vergangene Völker, die Sklaven für sich arbeiten

[1]) S. die bei Kohler, Autorrecht. S. 66, genannten, zahlreichen Schriftsteller. Neuerdings auch Bettelheim, Patentrecht S. 92.

[2]) S. dazu das neue englische Copyright-Bill mit seiner Zwangslizenz, die 25 Jahre nach der Veröffentlichung unter gewissen Umständen vom Controller-General of Patents and Designs erteilt werden kann, und das von den Tories so heftig angegriffen wurde. Dadurch soll den reasonable requirements of the public auf Herausgabe guter und nicht allzu teurer Bücher entgegengekommen werden. Copyright-Bill, Art. 4, Abs. 1.

Parliamentary Debates, House of Commons, 7. April 1911 u. 17. August 1911.

[3]) Sehr interessant ist in dieser Hinsicht der am 5. Dez. 1911 in der französischen Deputiertenkammer eingebrachte Gesetzentwurf, dessen Art. 1 lautet: Dans

ließen, und deren vornehmster Eigentumserwerb die kriegerische Eroberung war.

Savigny[1]) hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Erbschaftssteuern im Grunde nichts anderes als eine Teilung der Erbschaft zwischen Staat und Erben bedeuten[2]). Wenn unser Recht die ausschließliche Befugnis, ein Werk der Literatur zu vervielfältigen und zu verbreiten, nur unter einer auflösenden Bedingung erteilt und das geistige Eigentum in der Regel bei Werken der Literatur 30 Jahre nach dem Tode des Autors erlöschen läßt, so ist damit dasselbe wirtschaftliche und soziale Resultat erreicht, und zwar auf dem kürzeren privatrechtlichen Wege erreicht, das eine sehr starke Erbschaftssteuer auf Umwegen der Unantastbarkeit des Eigentums an körperlichen Sachen abringen muß.

Andererseits weist Dernburg[3]) darauf hin, daß auch Sacheigentum schon nach jüngstem römischen Rechte unter einer Zeitgrenze eingeräumt wurde. Auch nach unserm Recht ist die Befugnis, den wesentlichen Inhalt seines Werkes mitzuteilen, ein an keine Zeitdauer gebundenes Recht. An dem unveröffentlichten Werk ist das Urheberrecht ein wirkliches durch keine Zeitgrenze beschränktes Eigentumsrecht[4]). In England hat es 5 Jahre lang 1769—1774 ein perpetual copyright bis zum Prozeß Donaldson versus Becket gegeben. In Mexiko, Guatemala und Venezuela, Ländern, die allerdings kaum erheblich zur literarischen Weltproduktion beitragen, ist heute noch das geistige Eigentum zeitlich unbeschränkt. Auch in England

---

toutes les ventes publiques d'oeuvres d'art signées telles que peintures, sculptures, gravures ou dessins l'acheteur paiera en sus du prix un droit de 2 %, qui s'ajoutera aux droits perçus par les officiers publics chargés de la vente.

Ce droit supplémentaire reviendra aux auteurs de l'oeuvre d'art et pendant un délai de cinquante ans après leur mort à leur veuve ou ayant droit.

[1]) System des römischen Rechts, Bd. I S. 382.

[2]) S. dazu die türkischen Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden. Es gibt drei Arten von Eigentum. Mülk eine Ursprungsbezeichnung für erobertes Land, Miri Staatsland, das dem Privateigentümer zu einer Art Erbpacht gegeben ist, und zu deren Veräußerung er der Genehmigung des Staates bedarf. Schließlich Wakif, eine Form des Grundeigentums, die erst durch Bezahlung von 20 % des Wertes an den Staat vererblich gemacht wird, und die im übrigen dem Miri entspricht.

[3]) Dernburg, S. 39.

[4]) Macgillivray, S. 220. Ein ähnliches Recht kennt das österr. Gesetz an Mitteilungen und Notizen für die Tagesblätter, deren Schutz erst mit der Veröffentlichung durch das befugte Blatt erlischt (Ges. 26. Dez. 1895 § 27).

hat bis auf den heutigen Tag die Krone an der Bibel und dem Book of Common Prayer ein ewiges Urheberrecht, wenn auch die Umwandlung eines früheren Regals in ein Urheberrecht ohne Autorentätigkeit dem modernen Begriff des geistigen Eigentums fernsteht.

Weiter führt man gern ins Feld, der Hauptinhalt des körperlichen Eigentums bestände in der Ausschließungsmöglichkeit jedes Dritten, der Möglichkeit nach Gutdünken über einen Gegenstand unter Ausschließung jedes anderen zu verfügen. Bei den Urheberrechten aber finde gerade das Gegenteil einer Ausschließung statt.

Wir wollen hier ganz von der Frage absehen, ob das Grundeigentum besonders bei größerer Ausdehnung in dieser theoretischen Exklusivität dauernd festgehalten werden kann. Das Recht hat schon für die gröbsten und häufigsten Fälle durch Aufnahme von Eigentumsbeschränkungen diese Frage verneint. Weiter geht noch das Gewohnheitsrecht. Dernburg[1]) betont, daß diese Dinge, nämlich die Ausschließlichkeit des Immobiliareigentums, nach Menschenart und Volksgewohnheit zu beurteilen sind „daher z. B. Spazierengehen in einem offenen Wald, das Pflücken von Wald- und Feldblumen keineswegs als verboten anzusehen sind[2])".

Aber bei diesem Einwurf übersieht man ganz, daß bei der körperlichen Sache, vor allem bei der beweglichen Sache, die Exklusivität und die Befugnis diese Exklusivität jedem anderen gegenüber durchzusetzen, das Mittel der wirtschaftlichen Verwertung ist. Umgekehrt dagegen ist der bei Immaterialgütern erstrebte wirtschaftliche Effekt nur durch Hingabe des vervielfältigten Objekts an eine möglichst große Anzahl von Menschen zu erreichen. „The literary art lives by communication[3])". Ein Wert entsteht nur durch den Kontakt von Publikum und Werk[4]). In dem Werk liegt, solange es keiner gekauft hat, nur eine richesse eventuelle[5]). Das ausschließliche Verfügungsrecht des lit. Eigentums trifft die Hauptsache, den wirtschaftlichen Wert, nicht das einzelne wert-

---

[1]) Bürgerl. Recht, Bd. III, S. 205.

[2]) Finger, Strafrecht. 1902. Bd. II, S. 258. Entsch. Kass. H. Nr. 1851 und 3115.

[3]) Birrell, S. 17.

[4]) Goethe, Reimsprüche und zahme Xenien:

Was wär ich
Ohne dich
Freund Publikum
All mein Empfinden, Selbstgespräch,
All meine Freude stumm."

[5]) Laboulaye, S. 20.

schaffende Objekt. Der wirtschaftliche Wert, um den es sich beim Urheberrecht vorwiegend handelt, wird an dem einzigen Punkte kontrolliert und abgefangen, wo eine solche Kontrolle möglich ist, in dem Augenblick und an dem Punkte, wo die Vervielfältigung stattfindet. Ganz anders bei der beweglichen Sache, wo Verfügungsrecht über das Objekt und Wert eines und dasselbe sind.

Wenig solide trotz seiner Popularität scheint mir der Grund, den man so gern für das geistige Eigentum herbeibringt: Seine philosophische Begründung durch die Arbeit.

In der Zeit, in der der Kampf um die Existenz des Urheberrechts tobte, hat die Vorschiebung der Arbeit als Basis des Rechtsanspruchs viel Gutes getan. Daß die Arbeitstheorie der richtige Kern in der Lehre vom originären Eigentumserwerb ist, kann Kohler[1]) und Leist[2]) nur dann zugegeben werden, wenn man darunter den richtigen Kern der Lehre versteht, wie Eigentum am sozialsten originär erworben werden sollte, wie es in Zukunft wohl auch in steigendem Maße der Fall sein wird. Die Lehre, wie bisher ein großer Teil des sich weiter erbenden Eigentums erworben worden ist, wird von weniger friedlichen oder doch von weniger philosophisch begründeten Erwerbsmitteln sprechen müssen.

Nun könnte man natürlich das Recht des Autors an seinem Werk, wie unser Gesetz das tut, Urheberrecht nennen, oder Immaterialgüterrecht sagen. Der Kohlersche Ausdruck empfiehlt sich deshalb für den wissenschaftlichen Gebrauch, weil er mit voller Klarheit zum Ausdruck bringt, daß das Objekt des Rechts nicht das körperliche Kunstwerk als solches, sondern das Kunstwerk als Ausgangspunkt und Unterlage einer tausendfältigen Vervielfältigung ist; dieses Recht kann sich natürlich und tut es häufig, von dem Original und dessen Eigentümer trennen, wenn erst eine solche Vervielfältigung die dauernde Herstellung von Kopien erlaubt.

Aber ich glaube, daß der Kohlersche Ausdruck, so exakt und wissenschaftlich er auch ist, und so sehr er mit dem inhaltlich übereinstimmt, was ich mit Dernburg literarisches Eigentum nennen möchte, einen Nachteil hat, den man gewöhnlich sehr gering einschätzt, obwohl er von den größten praktischen Folgen ist.

Ich denke dabei nicht so sehr an die Übereinstimmung der Ausdrucksweise mit anderen Kulturvölkern, deren Rechtswissenschaft wohl auf ebenso hoher Stufe steht wie die unsere — vor allem den Romanen[3]), die durch unsere

[1]) Kohler, Autor-R. S. 103.
[2]) Leist, Über die Natur des Eigentums. S. 69 ff.
[3]) S. auch russisches StrGB. von 1903 §§ 620—622.

zwischenstaatliche Gebundenheit besonders wünschenswert geworden ist, auch nicht an das unbegreifliche Verhalten des deutschen Abgeordneten auf dem Berner Kongreß von 1885, sondern ich glaube, daß das Wort Eigentum in diesem Zusammenhang und in der durch ein entsprechendes Adjektivum vorgenommenen Modifizierung von größter Bedeutung für die Bildung des Rechtsgefühls sein würde[1]), das auf dem Gebiet des geistigen Eigentums noch sehr der Versteifung bedarf. Birrell hat recht, wenn er bei Besprechung dieser Frage „there is a good deal in a name"[2]) sagt, und es ist bezeichnend, daß ein praktischer Kriminalist, ein Berliner Kriminalkommissar, sein kleines Büchlein: Der Diebstahl im Urheber- Patent- usw. Recht überschreibt[3]), obgleich er als Sachverständiger auf dem von ihm behandelten Gebiet sicher gewußt hat, wie ungewöhnlich und scheinbar unwissenschaftlich dieser Terminus ist[4]).

Der moralische Akzent auf Worten wie Blutschande, Ehebruch, Hochverrat und Majestätsbeleidigung hat sicher viel zur Verhütung dieser Delikte beigetragen. Es wäre grundfalsch, wollte man die Bezeichnung Eigentum und ihre eingewurzelte geheiligte Kraft nicht zum Aufbau von rechtlichen Abscheugefühlen benutzen, die der Jugend des Rechtsguts entsprechend sich bisher nur unvollkommen haben bilden können.

b) Der Gegenstand des literarischen Eigentums.

1. Schriftwerke.

Gegenstand des lit. Eigentums ist die eigenartig geformte Objektivierung eines Gedanken- oder Gefühlsprozesses[5]).

[1]) „Aller Staatsbann, der nicht aus der Natur der Sache abgeleitet wird, d. h. der nicht als Folge eines Eigentumsrechtes erscheint, an dessen Heiligkeit ein jeder glaubt, auch wenn er sie nicht immer ehrt ..... weckt Neid und Unzufriedenheit, und so kann sein Erfolg nie jene Achtung erlangen, die das Eigentumsrecht hat." Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon 1809, Bd. I, S. 466.

„Daß diese Achtung unkörperlichen Gegenständen gegenüber noch fehlt, ist beim jugendlichen Alter ihrer Entwicklung erklärlich, ist aber in der Erkenntnisfähigkeit der Mitwelt, nicht in der Natur der Sache gelegen." v. Freydorf, S. 126.

[2]) Birrell, S. 14

[3]) H. Müller, Der Diebstahl im Urheber-Patent, Warenzeichenrecht und unlaut. Wettbewerb. Berlin 1910.

[4]) 1893 wurde der in der franz. Kammer gestellte Antrag, propriété durch droit d'auteur zu ersetzen, abgelehnt.

[5]) Nur in einem Falle hat unser Ges. den Versuch gemacht, die Idee unab-

Gegenstand des Urheberrechtes ist nur die Objektivierung. An einer Idee gibt es kein Urheberrecht, nur an ihrer Erscheinungsform. „Ideas it has always been admitted even by the Stationeers Company are free as air“[1]). Seitdem die deutschen Buchhändler in ihrer dem Wiener Kongreß vorgelegten Denkschrift gegen den Büchernachdruck mit diesem Argument das ausschließliche Verlagsrecht vergeblich hatten zu Falle bringen wollen, hat es an seiner in allen Kulturländern anerkannten Wirksamkeit nichts eingebüßt.

Form und Idee einander gegenüberzustellen, ist nicht korrekt gedacht und nicht korrekt ausgedrückt. Eine Idee ohne jede Form gibt es nicht. Was wir Idee nennen, ist das schon geformte Resultat eines internen Denkprozesses. Kohler hat dafür den ganz bezeichnenden Ausdruck imaginäres Bild in Vorschlag gebracht. Also schon ein Bild, schon eine Form. Der Gegensatz dazu ist objektiviertes Bild, eine Idee in reproduktionsfähiger Form.

Die Idee als solche, die Idee in Denkform, ist ungeeignet, Gegenstand rechtlicher Erfassung und rechtlicher Beachtung zu sein.

Nicht die geistige Tätigkeit als solche ist Gegenstand des Urheberrechts, sondern ihr Ergebnis, das in einer bestimmten abgeschlossenen Form Ausdruck gefunden hat, sagt Riezler[2]).

Die Idee ist wie die Luft res nullis; erst eingefangen und verfügungsunterworfen entsteht wie bei der Luft ein Objekt rechtlicher Beherrschbarkeit. Der junge Goethe erzählte in Wetzlar seinem Freunde Wagner, dem gleichen, der später mit so wenig liebenswürdigen Strichen gezeichnet im Faust erschien, seine Idee, ein Faustdrama zu schreiben und die Katastrophe von Gretchen. Wagner griff das Sujet auf, setzte sich hin und schrieb ein Trauerspiel: „Die Kindesmörderin“, sehr zum Verdrusse Goethes. Seine Handlung war, nach unserm Recht beurteilt, einwandfrei.

---

hängig von ihrer Objektivierung zu schützen: bei der musikalischen Idee. Aber ein solches Aufstöbern geistiger Affinitäten unter veränderten Formen ist von Übel und geht viel zu weit. S. dazu Dernburg, S. 83 und den Fall Strauß v. Noren. Jur.-Ztg. 1907, S. 1079 und 1908, S. 136.

[1]) Birrell, S. 167. Darum hätte Philipp der Fünfte Marquis Posa in die größte Verlegenheit bringen können, wenn er auf dessen Ausruf: „Sir, geben Sie Gedankenfreiheit“ den Marquis gebeten hätte, ihm gesetzliche Vorschläge über diese Materie einzureichen.

[2]) Riezler, S. 214, Mitteis, S. 121, Dernburg, S. 45, Calker Del., S. 97, Wrangell, S. 28, Laboulaye, S. 33, Halsbury, S. 143. Seulement le législateur ne s'inquiète pas des abstractions il ne connait l'idée que par le produit qu'elle a enfanté et c'est ce produit, qu'il entoure de sa protection. Laboulaye, S. 28.

Ein anderer sehr merkwürdiger Fall hat sich in neuerer Zeit ereignet. Der bekannte Dichter Paul Heyse hatte ein Drama „Maria Magdalena" geschrieben. Eines Tages nun erhielt Heyse von dem französisch-belgischen Dichter Maeterlinck einen Brief mit der Bitte, ihm doch einige Motive und Situationen seines Dramas gegen entsprechende materielle Entschädigung zu überlassen. Heyse wies dies Anerbieten entrüstet zurück, und es entspann sich ein Briefwechsel, der längere Zeit die Öffentlichkeit beschäftigte[1]). Juristisch betrachtet liegt der Fall so, daß Maeterlinck in dem Irrtum, Ideen, Situationen und Sujets[2]) seien Eigentumsobjekte und daher verkäuflich, für etwas Geld bot, was er rechtlich betrachtet ruhig hätte okkupieren können. Er wollte eine Frage auf dem Gebiete des Rechts zur Lösung bringen, die nur in die Sphäre der Moral und des literarischen Anstands gehört.

„Der Zivilrichter, hat Jhering gesagt[3]), kann nur diejenigen Interessen schützen, die die Gestalt fester Körper haben. Wo sie diese Form abstreifen und in einen luftförmigen Zustand übergehen, sich ins völlig Unbestimmte verlieren, hört seine Macht auf."

In den rechtserfüllten Raum tritt die Idee erst in einer durch die Sinne Außenstehender erfaßbaren Form, die Idee in ihrer Fixierung auf ein Objekt der Körperwelt, Körperwelt in ihrem weitesten Sinne, als Klang, als Reihenfolge von Bewegungen oder Ausdrucksformen, als Sprache oder visuelles Bild genommen. Erst mit der Schaffung sinnlicher Wahrnehmbarkeit, mit der Herstellung einer Mutterform — master-record — nennt der Amerikaner die erste besungene Walze beim Phonographen — findet die Idee die Möglichkeit der Übertragung. Als übertragbares Objekt ist sie aber auch gleichzeitig zum akzessibeln, zum entwendbaren, zu einem strafrechtlichen Schutzes bedürftigen Gegenstand geworden[4]).

---

[1]) Lit. Praxis 1910, Nr. V, S. 35.

[2]) Der Inhaber des Vervielfältigungsrechts von Bildern klagte gegen einen Theaterdirektor, der nach den Bildern lebende Bilder stellte und diese dann photographierte. Er wurde abgewiesen. House of Lords, Dez. 1894 A. C. 20, 1895, zit. Hamlin, S. 211. Benedikt, Jur. Bl. 1893, S. 243 unterscheidet hier Wiederholungen und „Erinnerungen" an ein Bild.

[3]) Jhering, Geist des römischen Rechts, Bd. III, S. 340.

[4]) Zur Frage von Idee und Form: Gegenstand des Schutzes ist nicht der geistige Inhalt, sondern die spezifische Form, daher sind Volksmärchen, Sagen usw. in neuer Form schutzberechtigt. Schmidl, S. 81, Daude, UR. S. 3. An den Grimmschen Märchen hat das OLG. Dresden ein Urheberrecht anerkannt. Annalen des OLG. Dresden, Bd. IV, S. 260.

Die bloße buchhändlerische Idee, z. B. Neudruck einer Nibelungenhandschrift in Faksimile, ist ungeschützt. Dambach, Gutachten II, S. 271.

Ein Gedanken- oder Gefühlskomplex können als Abbildung, plastische Darstellung, dramatische Aufführung[1]), Ballet[2]), Pantomime[3]) — englisch wordless play oder entertainment in dumb show — Schrift oder Druck zum Ausdruck gebracht werden. Oder sie werden durch Mittel der Akustik als Aufführung, als Vortrag, ja als kunstlose Erzählung[4]) auf uns zu wirken suchen. Der Mensch hat diese beiden Sinne am besten für die systematische Übertragung komplizierter Eindrücke ausgebildet. Sollte der Mensch im Laufe der Zeit auch einen anderen Sinn, etwa den Geruchssinn mehr in den Vordergrund seiner Impressionabilität schieben, so wäre es nicht undenkbar, daß ein geistiges Eigentum etwa an einer bestimmten Zusammenstellung von Gerüchen und ihrer graphischen oder sonstigen Fixierung sich durchsetzte.

Gegenstand des lit. Eigentums ist ferner nicht jene Art von Abstraktion der Form, die wir Manier, Stil oder Genre nennen. Wenn ich auf litera-

---

Kein UR. besteht an einer Idee in ihrer Anwendung, daher stenographische Systeme und Sigel als solche ungeschützt. Dambach, Gutachten I, S. 5. Ebenso Circuit court, northern district New York. Febr. 1892, 49. Fed. Rep. 15, zit. Hamlin 31.

[1]) Das Appellationsgericht Basel-Stadt hat die Mutteraufführung zur Herstellung kinematographischer Filmdramen als ein literarisches Werk sui generis bezeichnet, das unter den gewöhnlichen Voraussetzungen Schutz genießt. Urt. 28. Juni 1910, zit. Zeitschrift für Schweizer Recht, 1911, S. 37. Ich glaube, daß man diese Darstellungen wird unter die dramatischen Aufführungen oder die Pantomimen einreihen können. Die Herstellung szenischer Bilder und ihre kinematographische Aufnahme nach einem Roman hat der Supreme Court der Vereinigten Staaten für eine unerlaubte Dramatisierung des Romans gehalten. Urt. 13. Nov. 1911, zit. von Huberich in Jur.-Ztg. 1912, S. 154.

[2]) In Frankreich zum ersten Male geschützt Rouen, 12. Nov. 1875. Pouillet S. 43.

[3]) Für Schutz der Pantomime schon Kohler in seinem Autor-R. und Hinschius, Ihering Jahrb. Nr. 26. 1888. S. 188.

[4]) Maupassant hielt es in der letzten Zeit, als seine geistige Erkrankung immer deutlicher hervortrat, nicht mehr der Mühe wert, seine Novellen niederzuschreiben. Er hat sie auf der Yacht Bel-ami seinen zwei Matrosen oder auf einsamen Spaziergängen seinem Diener vorerzählt. Dieser Diener hat uns einige dieser Erzählungen in seinem Buch: Souvenirs sur Guy de Maupassant par François son valet de chambre, Paris 1911, berichtet. Fraglos sind diese nur mündlich fixierten kleinen Kunstwerke als geschützt und als lit. Eigentum der Maupassantschen Erben anzusehen. Der Diener hatte ähnlich dem Eigentümer des körperlichen Kunstwerks bei Bildern und Statuen als Verfügungsberechtigter über das Fixierungsmaterial, hier das gesprochene Wort, die tatsächliche Macht, das UR. in Wirksamkeit treten oder latent bleiben zu lassen. Dieser Interessenkonflikt und seine Lösung ist nicht immer erfreulich, aber unvermeidbar.

rischem Gebiet eine bestimmte Moderichtung, etwa das Grausige oder die um die Gestalten des Doktor Faust oder Sherlock Holmes spielende literarische Atmosphäre kopiere oder auf künstlerischem Gebiet Bilder in der Art Arnold Böcklins male, so bleibt mir das vom Recht unbenommen. Bei der zunehmenden Spezialisierung auch auf künstlerischem Gebiet, wo ein Maler nur noch Kriegsschiffe, ein anderer nur noch weiße Rosen malt, wo ein Dramatiker seine Werke nur in den Hinterhäusern Berlins, ein anderer seine Romane nur in den Marschen Schleswig-Holsteins spielen läßt[1]), sind Schädigungen nicht ausgeschlossen. Aber nicht der allgemeine Begriff der Form[2]) unterliegt dem Urheberrecht, sondern die Form in ihrer augenblicklichen Beziehung[3]) auf einen individuellen Gedanken- oder Gefühlsinhalt. Von dieser

---

[1]) In Amerika hat man hier vergeblich versucht, sich mit einer unfair competition-Klage zu helfen. Ihre Anwendbarkeit wird ganz von den Umständen abhängen. Frohmann v. Weber, New York Supreme court Nov. 1903, zit. Hamlin 151. So hatte einer ein Buch: Letters from a Self Made Merchant to his Son geschrieben. Darauf erschien ein Buch: Letters from a Son to his Self Made Father. Der andere klagte und wurde abgewiesen. Massachusetts Supreme Court, Juni 1903, zit. Hamlin, 156.

Mit Recht betont Benedikt, S. 206, daß die höchste Entwicklung der Kunst immer in jene Zeiten gefallen ist, wo dieselben Stoffe von wetteifernden Künstlern immer reicher und tiefer eigenartig ohne Originalitätssucht ausgestaltet wurden. S. die Akademie von Florenz, wo eine Verkündigung, eine Anbetung der Könige neben den anderen hängen.

Ein Stil, etwa der Louis XV., wäre ungeschützt, nicht aber die eigenartige Kombination stilistischer Einzelheiten, wie sie eine Zeit etwa ausgebildet hat. Cour de Paris, 9. Juli 1910. Droit d'auteur 1911, S. 67.

[2]) Auf das Material der Fixierung kommt es nicht an. Ob sich die geistigen Schöpfungen auf Tonziegeln, Grabmonumenten oder Denkmälern, als Verse auf Töpfen und Krügen, Tischläufern oder Sofakissen als Gedichte in Zuckerguß auf einer Torte befinden, kann von Wichtigkeit nicht sein. Gleichgültig ist auch die Übermittelungsform als Telegramm, Heliogramm oder telephonisches Gespräch usw. S. Schmidl S. 88, Scheele S. 52. Klostermann hat seinerzeit auch den Nachdruck kurzer Telegramme für strafbar erklärt, wenn sich an den ausschließlichen Besitz oder die Priorität solcher Telegramme ein vermögensrechtliches Interesse knüpft. Klostermann S. 157. Nach unserer Auffassung würde hier nur ein Zivilanspruch aus § 826 BGB. gegeben sein. Vielleicht wird auch noch eine entsprechende Bestimmung in dem Wettbewerbsgesetze Aufnahme finden. S. Chancery, Division März 1897, zit. Hamlin 48. Falsch: Supreme Court Melbourne, zit. Copinger S. 43.

[3]) L'imitation du genre adopté par un peintre ne constitue pas d'une manière générale une contrefaçon de ses oeuvres. Cour de Paris, 26. Nov. 1902. Gazette du Palais 22. Jan. 1903. Copyright does not extent to ideas, schemes, systems or methods. Halsbury 143. Schmidl S. 81 und Kohler, UR. S. 136.

ganz allgemeinen Betrachtung aus erscheint die Bestimmung unseres Gesetzes, die eigentümliche Schöpfungen, auch wenn sie auf der Arbeit eines anderen inhaltlich oder im weiteren Sinne formell basieren, freigibt, als selbstverständlich und entbehrlich. Lit. Ges. § 13 Abs. 1.

Gegenstand des lit. Eigentums ist weiter die eigenartig geformte Objektivierung. Der Terminus eigenartig soll ungefähr das gleiche sagen, was Kohler mit der Bezeichnung künstlerisch zum Ausdruck bringen wollte, und womit er eine dem ordentlichen Kreise des Lebensverkehrs entzogene abgerundete Darstellung meinte[1]).

Ich glaube, daß das Wort eigenartig besser als das in einem ganz bestimmten Sinne, der sich bei Kohler aus dem Zusammenhang ergibt, gebrauchte Wort künstlerisch darauf hinweist, daß nicht jede zum Ausdruck gebrachte Idee Gegenstand eines ausschließlichen Reproduktionsrechtes sein kann, sondern nur die Objektivierung eines Gedanken- oder Gefühlsprozesses, die sich aus den lockeren Formen des täglichen Lebens durch eine gewisse Absichtlichkeit und die dadurch bedingte qualitative Steigerung des formellen Elementes heraushebt[2]).

Die Figuren, die ein Unbeschäftigter aus Langeweile in den Sand malt, das Lied, das einer auf der Bergwanderung vor sich hinpfeift, die Unterhaltung, die zwei Reisende im Kupee zwischen Berlin und Köln führen, können künstlerisch durchaus hochstehend sein. Niemals wird man aber an ihnen ein Urheberrecht zugeben können. Schon deshalb, weil es hier fast immer an der gewissen Größenbegrenzung fehlt, weil die Gedankenformen zu fließend und zu unfaßbar sind, um geeignete Rechtsobjekte zu sein.

Solche Leistungen, die aus dem Rahmen des Gewöhnlichen und Alltäglichen nicht herausfallen, wie Wachsbüsten eines Friseurs oder anatomische Präparate, finden keinen Schutz gegen Nachahmung, ebensowenig wie eine neue Form der Stuhllehne[3]). Das französische Gesetz versagt

---

[1]) Kohler, UR. S. 138.

[2]) A. M. Mitteis S. 130, der jedem, der wie Mozart auf der Kegelbahn eine Melodie vor sich hinträllert, ein UR. zuspricht.

[3]) Nicht der Befriedigung der Neugierde oder Wißbegierde soll das Produkt dienen, sondern die Befriedigung eines ästhetischen Bedürfnisses im Auge haben. Produkte, die zweifellos zu einem materiellen Gebrauch, nicht zur Befriedigung eines ästhetischen Bedürfnisses bestimmt sind, bilden kein Objekt des UR. Kass.-Hof 19. Juli 1887. zit. Granichstädten S. 46. Hier liegt auch die Grenze zwischen ungeschütztem Tanz und geschützter Pantomime. „An examination of the description of complaints dance shows that the end sought for and accomplished was solely the devising of a series of graceful mouvements combined with an attractive arrangement of drapery, lights and shadows,

auch den Baulichkeiten den Schutz gegen Nachahmung, deren Herstellungsweise über das Banale und Fabrikmäßige nicht hinausgeht[1]).

Geschützt wird schließlich nicht die Darstellung einer bloßen Tatsächlichkeit, sondern nur die eines Gedanken- oder Gefühlskomplexes[2]). Diese Bemerkung bezieht sich hauptsächlich auf szenische Darstellungen. Die Darstellung einer Lokomotivexplosion oder eines Pferderennens, wie man sie häufig auf englischen Theatern sieht, die Aufführungen unzivilisierter Völker, die Griffe und Kunststücke eines Zauberkünstlers, Tierproduktionen und Tierdressuren sind niemals schutzfähige Kunstwerke[3]).

---

telling no story, portraying no caracter, depicting no emotion. Marie Louise Fuller v. Benis, 50 Fed. Rep. 926.

[1]) Poinsard, S. 20/21. Copyright Act 1911, sect. 35.

[2]) Mechanische Zusammenstellungen, z. B. Theaterzettel sind nicht geschützt. S. dazu RGStr. Bd. 39, S. 282 und RGZ. Bd. 66, S. 227 gegen die Berliner Hoftheater-Intendanz. Trotz der Entscheidungen der Straf- und Zivilsenate des Reichsgerichts führen die Theaterzettel der Königlichen Bühnen den Aufdruck „Nachdruck verboten". — „Der Umstand, daß ein Theaterunternehmen sich durch den Vertrieb von Theaterzetteln eine Einnahmequelle verschafft, ist nicht geeignet, sie zum individuellen Geistesprodukt zu stempeln." S. Deutsche Jur.-Ztg. 1907 S. 1197 und S. 1201. Rennberichte als bloße Aufzeichnungen von Tatsächlichkeiten nicht geschützt. Hanseat. OLGr. 25. Jan. 1905. Rechtsspr. OLG. Bd. IV S. 242. „Die Schilderung aus der Feder eines Sachverständigen könnte unter Umständen ein schutzfähiges Geisteserzeugnis sein" „sobald es nur die einfache Perzeption von Tatsachen und nicht die subjektive Aneinanderreihung von Vorstellungen ist, was in Sprachform wiedergegeben wird, ist jede lit. Urheberschaft ausgeschlossen. Mitteis S. 124. Hurell S. 7.

[3]) S. Hamburg, 18. Juni 1903 GewR. Bd. IV S. 187 und Dambach 1886 S. 185. Dagegen Hanseat. OLG. 2. 3. 1906, Seuffert, Arch. Bd. 61, S. 415. Die Pantomime „Der Affe und sein Diener", in der das Erscheinen von Menschen nur den Rahmen für die Produktion des Tieres bildete, wurde geschützt. Lord Chief Justice Baron Pollock: ..... And it is difficult to say where in principal this is to stop. Why is it to be confined to the larger and graver labours of understanding. Why is it not to be applied to a well told anecdote or a whitty reply? And carried to its utmost extent it would at length descend to the lower and meaner subjects and include the trick of a conjurer and the grimace of a clown. Edinbourgh Rev. Okt. 1910. Um einen Gedanken- oder Gefühlsprozeß zum Ausdruck zu bringen, müssen Darstellungsformen von einer gewissen Anzahl zur Verwendung kommen. An einem einzelnen Wort, auch wenn es einen Gedanken enthält, besteht kein UR. Macgillivray S. 14. Dernburg S. 76.

Auch möchte ich nicht der Behauptung Ebners (S. 56) zustimmen, ein Witz von 2 Zeilen könne Objekt des UR. sein. Ebenso Mitteis, (S. 127), der ein UR. an einem Bon mot für nicht ausgeschlossen hält. Dem steht eine bisher unbestrittene Praxis der Entnahme aus Witzblättern in allen Ländern der Welt entgegen.

An die Qualität der geistigen Leistungen dürfen zu hohe Ansprüche nicht gestellt werden[1]). Arbeiten bloßen Fleißes, Arbeiten zu deren Herstellung nur Schuhsohlen, keine originellen Gedanken verbraucht sind, wie bei der letzten Copyright-Debatte im März 1911 ein Redner gesagt hat, können geschützt sein. Unsere Literatur besteht leider nicht nur aus Klassikern. Ebensowenig darf die Frage nach dem Zweck aufgeworfen werden. Von Diderot wird erzählt, er habe auf die Bitte eines Pomadefabrikanten, ihm einen Avis au Public zu schreiben, diese Bitte nicht abgelehnt. Höchst wahrscheinlich würde auch nach unseren Begriffen eine von Diderot geschriebene Reklameschrift zu den schutzfähigen Kunstwerken rechnen.

Der künstlerische Wert eines Schriftwerks darf erklärlicherweise bei der Frage der Schutzfähigkeit nur insoweit Berücksichtigung finden, als eine deutlich erkennbare Grenze nach unten gezogen werden muß, eine Grenze, die die rein mechanische Tätigkeit von der künstlerischen Tätigkeit jeden Grades trennt[2]).

Von der Frage nach dem künstlerischen Wert eines geistigen Erzeugnisses bringt uns ein Schritt zu dem interessanten Problem, ob auch ein gegen die guten Sitten oder das Gesetz verstoßendes Kunstwerk Gegenstand des geistigen Eigentums, besser gesagt schutzfähiges Eigentumsobjekt sein kann[3]). So lange man Privilegien erteilte, war die Sache einfach. Am 10. März 1762 hatte J. J. Rousseau ein Privileg für seinen Emile bekommen. Schon am 30. Juli wurde ihm das Privileg wieder entzogen, weil „le livre etait impie, scandaleux, pernicieux et propre a détourner la jeunesse de l'unique voie de salut" (zit. Romberg II, S. 193).

Die Gesetzgebung im Anfange und um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts enthielt noch teilweise Bestimmungen über das Urheberrecht an unmoralischen oder dem Strafgesetz widersprechenden Werken, deren Schutzberechtigung sie verneint[4]).

---

[1]) Mitteis S. 126. Das Reichsgericht hat eine Reklame für Bruchbänder und die Beschreibung ihrer Befestigungsart geschützt. RG. 1. Febr. 1911 zit. Das Recht 1911 Nr. 1084.

[2]) Erk. Ob. Trib. 7. Nov. 1864. JMBl. 1864. S. 288. Riezler S. 216, Kohler UR. 139.

[3]) Die amerikanische Praxis erkennt in solchen Fällen das UR. an, weist aber die Klage gegen den Nachdrucker ab. S. Broder v. Zeno 1888. 88. Fed. Rep. 74. Macgillivray S. 266/267.

[4]) Das amerikanische Recht vor 1904 hielt für dramatische Werke nur solche, die geeignet wären „To promoto science or the useful arts".

Bekanntlich ist ja auch der Versuch gemacht worden, die Brauchbarkeit einer Sache für vernünftig-sittliche Zwecke in die Eigentumsdefinition mit hineinzunehmen[1]).

Demnach würde der Sprengstoff, mit dem ein Anarchist Bomben herstellt, ihm in dem Sinne nicht gehören, daß ihm kein Rechtsschutz gegen Diebstahl zuteil würde. Diese Idee führt zu unmöglichen Konsequenzen[2]).

In Frankreich hat man schon sehr früh die Forderung erhoben, man dürfe Autorschutz, also das Verhältnis eines Werkes gegenüber anderen Werken, und Erlaubtheit, also ein Moment, das das Verhältnis eines Werkes und seines Inhalts zu den Staatszwecken angibt, nicht miteinander verbinden[3]).

Der Erlaß des Königs von Bayern ist bekannt, durch den er verbot, außer den amtlichen Anmerkungen irgend welchen Kommentar zum bayerischen StrGB. von 1813 zu schreiben[4]). Wäre ein entgegen diesem ganz unhaltbaren, aber nach den damaligen Verhältnissen Gesetzeskraft besitzenden Verbot von einem Universitätslehrer geschriebener Kommentar ohne Autorschutz geblieben?

---

[1]) Ahrens: Enzyklopädie 1855—1857, S. 677; dagegen Förster-Eccius 1892 Bd. III, S. 132.

[2]) Unrichtig ist die Annahme Windscheids (Pandekten I § 147 Anm. 6), der im Anschluß an l. 4, § 1, D. fam. erc. 10,2 ausführt, an verbotenen Sachen habe kein Privateigentum statt, wäre also auch Diebstahl nicht möglich. S. Dernburg, Syst. d. röm. Rechts, Berlin 1911, Bd. I S. 118, Anm. 6. Mit vollem Recht betont Kipp (Windscheid-Kipp, Pandekten 1906 Bd. I § 147 Anm. 6) daß das Verbot des Herstellens, Habens, Feilhaltens, usw. von gewissen Sachen und die Androhung ihrer Einziehung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung (z. B. Lit. Ges. § 42) niemals die Versagung des privatrechtlichen und des damit zusammenhängenden strafrechtlichen Schutzes sei.

[3]) Mémoire de Louis d'Héricourt, 1724, zit. Orgeval 30. Un manuscript qui ne contient rien de contraire à la réligion, aux lois d'état ou à l'intérêt des particuliers est en la personne de l'auteur un bien qui lui est réellement propre. Dagegen 100 Jahre später: Renourd Bd. II 95: La loi ne recherche pas si les ouvrages sont bons ou mauvais, utiles ou inutiles. Elles n'entreprendra pas un classement impossible pour elle et ne s'arrêtera qu'aux caractères extérieurs de l'oeuvre ..... Où irait-on, a quelles incertitudes a quel désordre serait-on conduit, s'il fallait classer légalement les ouvrages d'esprit par leur originalité? C'est donc avec raison que la loi a étendu des garanties égales sur les „écrits en tout genre". Ce sont les termes, dont se sert la loi de juillet 1793.

[4]) „Hierbei ist es auch unser ausdrücklicher Befehl, daß außer dieser von uns selbst angeordneten Darstellung durchaus von keinem anderen Staatsdiener oder Privatgelehrten ein Kommentar über das Strafgesetzbuch in Druck gegeben werde." Zit. Calker, Delikte S. 35.

Kohler meint[1]), die Rechtsordnung könne niemand eine ausschließliche Benutzungsbefugnis geben, dem sie die Benutzungsbefugnis überhaupt abspreche. Er beruft sich dabei auf das englisch-amerikanische Recht auf Ecuador und Canada[2]).

Kohler spricht hier von der Benutzungsbefugnis, nicht von der Abwehrbefugnis in Gestalt der Klageberechtigung. Es ist ein Verdienst Kohlers, mehr auf die positive Seite des UR. hingewiesen zu haben. Aber es scheint, als habe Kohler übersehen, daß das Recht eine Art der Benutzungsbefugnis nicht untersagen kann, an der es nur ein geringes Interesse hat, die Verfügung über das Werk im Kreise des privaten Lebens vor der Veröffentlichung, dann, wenn vielleicht an eine Veröffentlichung niemals gedacht worden ist[3]). Daß der Nachdruck eines solchen unveröffentlichten Werkes, daß die Angabe des wesentlichen Inhalts eines Werkes, das gegen die guten Sitten oder gegen das Strafgesetz verstößt, unbestraft bleiben sollte, wäre eine unmögliche Konsequenz[4]).

Weiter ist die Frage, was sittenwidrig sei[5]), viel zu umstritten, um von ihr die Schutzfähigkeit eines Werkes abhängig machen zu können. Bekanntlich hat die Kommission zur Beratung eines Allgem. deutschen Obligationenrechts aus den gleichen Gründen aus dem vorgeschlagenen

---

[1]) Kohler, Urheber-Recht S. 160.

[2]) Gleicher Ansicht wie Kohler sind eine Anzahl früherer Gesetzgebungen: Österr. Patent 1846 § 3. — Portug. Gesetz 8. Juli 1851 Art. 9. — Bad. Verl. O. 8. Sept. 1806 Einltg.

Von neueren Autoren: Mitteis 128. Wächter, Verl.R. I, 18. Jolly 143. Harum 41. Macgillivray 46, 266, 267. Halsbury 144 Encycl. of the laws of England Bd. III 618. 88 Fed. Rep. 74, zit. Hamlin 43. Copinger S. 73. Hurell S. 8.

Anderer Ansicht: Renouard, II, 95. Crome 49. Riezler 217/218. Daude UR., 5. Gierke 770. Stobbe-Lehmann III, § 203. Klostermann 153. Schuster, Tonk. 53. Allfeld, § 1 Bem. 4 b. Kuhlenbeck, § 1, Bem. 8. Müller 15. Voigtländer, § 1, Bem. 2. Dernburg Bd. VI, 103. Mandry 95. Eisenlohr 48. Friedländer 34. v. Anders 101/102. Schmidl, 89. Gastambide 49. Pouillet 28. Scheele 13. Civ. Seine 29. Nov. 1865, zit. Poinsard 74.

[3]) „Unter den zurückgebliebenen oder vielmehr zurückgehaltenen Gedichten ist eine bedeutende Anzahl, welche vielleicht niemals öffentlich erscheinen zu lassen rätlich ist; sie sind meinem Sohn als Geheimnis in die Hände gegeben ....." Goethe, Paralipomena 1825. Ausgabe von Franz Schultz. Berlin-Leipzig. Bd. 39, S. 308.

[4]) S. dazu Dernburg 103.

[5]) Dafür, daß ein Vertrag oder ein Buch gegen die guten Sitten verstoße, sind ganz verschiedene Voraussetzungen erforderlich. England geht bei Büchern sehr weit. Lord Eldon: The law does not give protection to those who contradict the Scriptures. Zit. Hurell S. 46.

Art. 6: „Die den Gegenstand des Schuldverhältnisses bildende Leistung kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Sie muß aber möglich sein, nicht den Gesetzen der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen und einen Wert haben", die Worte „öffentliche Ordnung" gestrichen.

Aber nicht nur die Schwierigkeit der Entscheidung, was ein unsittliches Kunstwerk sei, eine Frage, die zum Teil abhängig von den Verbreitungsformen und Verbreitungsmitteln[1]) ganz des gleichen Kunstwerks sein kann, haben wir in Betracht zu ziehen, sondern auch den Umstand, daß es sich bei Unsittlichkeit oder Gesetzwidrigkeit um ein Verhältnis zwischen Autor und Staatszweck, beim Urheberschutz um eine Frage des besseren Rechtes zwischen Autor und Nachdrucker handelt, die genau wie beim Besitzesschutz ihre — vielleicht nur vorläufige — Regelung ganz unabhängig von der Frage: „Wie stellt sich der Inhalt zum Sittlichkeitsgefühl oder zum Strafgesetzbuch?" — finden muß[2]).

---

[1]) So ist in Berlin im Frühjahr 1911 auf Wunsch der Polizei aus dem Kaiser-Friedrich-Museum die in Postkartenform erfolgte Reproduktion eines öffentlich ausgestellten Kunstwerkes entfernt worden. Abgesehen von diesem nicht unbedenklichen Fall hat das RG. ausgesprochen, daß Postkarten an sich nicht unzüchtiger Bilder unzüchtig sein können. Diesen Grundsatz wird man auch auf das Kopieren von Bruchstücken wissenschaftlicher Werke in der Tagespresse anwenden müssen. Und es werden schließlich der Preis eines Buches oder der Fassungsraum und die Eintrittspreise eines Theaters den Charakter des Unzüchtigen eines Werkes mitbestimmen.

[2]) Das Verbot des § 360 Z. 8 StGB., fremde Namen zu führen, kann die Unterschrift eines willkürlich erwählten Namens strafbar, nie aber ungültig machen und gegen den § 126 BGB. verstoßen lassen. Dernburg, Bürg. R. Bd. I. 411, Anm. 6. Das Ordnungsbedürfnis des Staates und die Bemühung des Privatrechts, dem ernstlich Gewollten und dem erkennbar Bezeichneten seinen Schutz zu geben, laufen hier einander parallel, ohne in die einer jeden Rechtssphäre zukommenden Wirkungen und in ihre differenzierten Folgerungen einzugreifen.

Trotzdem § 180 StGB. den Bordellbetrieb verbietet, können Bordellgrundstücke wirksam veräußert werden. S. Das Recht, 1905, S. 356.

„Die auf sachenrechtl. Gebiet liegenden Erfüllungsgeschäfte werden von der Verbotswidrigkeit oder der Unsittlichkeit des ihnen zugrunde liegenden Kausalgeschäftes nicht in dem Sinne beeinflußt, daß sie deshalb nichtig wären". RG. 19. 3. 1907. Goldt. Arch. 1907 S. 303. S. auch RGZ. 63, 185. „Man kann seinen Wohnsitz auch da haben, wo man ein Wohnrecht nicht hat. Die Erfordernisse des Domizils, der Wille einen Ort zum bleibenden Aufenthalte zu wählen und dadurch zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen und die Betätigung dieses Willens durch entsprechende Handlungen, können auch bei mangelndem Wohnrecht vorhanden sein," RGZ. 8, 146 ff. Auch hier läßt das Zivilrecht den Normen des öffentlichen Rechts keinen Einfluß auf die Rechtswirkungen die sich für das Subjekt aus der einmal eingeräumten Rechtsstellung — hier dem Domizil ergeben. S. dazu auch Dernburg, Syst. d. röm. Rechts, 1911 Bd. I S. 76.

Dazu kommen andere Gründe. Die Rechtsähnlichkeit mit den Bestimmungen des Patentrechts möchte ich aus den Gründen nicht gelten lassen, die Riezler[1]) anführt: „Das Erfinderrecht erreicht seine Vervollkommnung im Patent durch einen Akt der Staatsgewalt. Dieser ist nicht zuzumuten, besonders tätig zu werden, um das Erfinderrecht zu sanktionieren, das es in einer Beziehung mißbilligt."

Die Rechtsähnlichkeit könnte höchstens bei Staaten mit dem Deponierungssystem wie England zu zutreffenden Folgerungen führen, obgleich auch hier durch einen Mangel prüfender Staatskontrolle ein weitreichender Unterschied vom Patentrecht gegeben ist. Weiter aber besteht eine große Verschiedenheit zwischen dem unsittlichen körperlichen Objekt und seinen Herstellungsmethoden und einem unsittlichen Kunstwerk. Zwischen Kunstwerk und unsittlicher oder strafrechtlich zu ahndender Wirkung liegt als Medium die menschliche Auffassungsgabe, die Phantasie, das kritische Vermögen, alles Widerstände, in denen das Kunstwerk oft einer ganz grundverschiedenen Umwandlung durch den rezeptiven Menschen unterzogen wird, und in denen oft die gefürchteten Wirkungen ganz aufgehoben werden[2]). Hingegen sind die Gegenstände, die das Gesetz vom Patentschutz ausschließt, objektiv geeignet, ganz direkt zu unsittlichen oder rechtswidrigen Handlungen zu führen oder benutzt zu werden. Und darum ist der Vergleich Jherings[3]) nicht ganz passend, die Polizei, die unreifes Obst und saures Bier zu verkaufen verbietet, könne auch unreife Bücher verbieten. Die Wirkung von unreifem Obst ist auf jeden Magen dieselbe. Die Wirkung von Büchern ist so verschieden wie die geistigen Strukturen der Menschen, und der Normalmensch ist gerade in solchen Fragen, wo es sich um Güter handelt, deren Verständnis und Genuß nur eine gewisse Kultur vermittelt, der am wenigsten geeignete Maßstab. Noch ein Einwand Kohlers muß betrachtet werden. Kohler[4]) meint, es bleibe immer noch eine Wertsache übrig, wenn man bei körperlichen Sachen den unsittlichen Zweck abstreife, während bei Autorrechtsgütern die Abstreifung des Inhalts zu gleicher Zeit das ganze Wesen abstreife und das Gut zunichte mache. Nun sind aber die sittlichen Anschauungen so rasch wechselnde, geographisch so verschiedene, ja selbst

[1]) Riezler, S. 217/218.

[2]) „Wollte Gott, Gedrucktes und Geschriebenes hätte so viel Einfluß auf die Menschen als die Regenten und ihre Zensoren fürchten. Bei den unzähligen guten Schriften, die wir haben, müßte dann die Welt schon lange besser geworden sein als sie ist." Grillparzer, „Lehre vom Staat", Ges. Werke Bd. VII, S. 99, Cotta.

[3]) Vertrauliche Briefe über die heutige Jurisprudenz 1889, S. 160.

[4]) Kohler, UR. S. 160.

die Bestimmungen des StrGB. in der Auffassung der Rechtsprechung so schwankende, daß ein Werk, das heute für unsittlich gilt, in zehn Jahren allgemein bewundert, daß ein Werk, das in Deutschland verboten ist, in Frankreich als durchaus einwandfrei angesehen werden kann. Wenn also Kohler dem Autor eines solchen Werkes das UR. abspricht, so würde er sich in Frankreich nicht gegen einen Nachdruck wenden können, der dort an einem in Deutschland verbotenen Werke vorgenommen ist. Denn das Übersetzungsrecht ist doch nur aus dem von Kohler bestrittenen Vollrechte abgeleitet und an dessen Bestand gebunden. Man mag also auch in Deutschland ein Werk verbieten, mit dieser durch das Verbot erfolgten Abstreifung seines Inhaltes ist es als Wertsache noch nicht vernichtet. Es führt noch eine weitere, oft sehr lebhafte Existenz als Wertsache der Zukunft oder als Wertsache innerhalb anderer sittlicher oder strafrechtlicher Zonen.

Schließlich darf auch der praktische Grund nicht unerwähnt bleiben, daß mangelnder Schutz solcher Werke gegenüber der gewerbsmäßigen Ausbeutung durch Dritte nur ihre Verbreitung zu fördern geeignet ist. Es gibt kein besseres Mittel gegen die Schundliteratur als die auf dem Titelblatt der Nick Carter- und anderer Schauerhefte regelmäßig in großer Anzahl sich vorgedruckt findenden Nachdrucks- und Übersetzungsverbote. Schon vor 70 Jahren hat Renouard [1]) diesen Gesichtspunkt zum Ausdruck gebracht: Die Schutzlosigkeit sittenwidriger Bücher würde nur den Erfolg haben: à favoriser la propagation des mauvais livres.

Der Titel eines Werkes ebenso wie die Benennung eines Bildes oder einer musikalischen Komposition sind nicht Gegenstände des geistigen Eigentums, ihre Verletzung nicht Copyright-Delikt, sondern common law fraud nach englischem Recht [2]).

---

[1]) Renouard, Bd. II S. 96.

[2]) Der Titel einer Zeitung ist ihr Name. RGStr. 28,275. Die Verleger bedienen sich in steigendem Maße eines Provenienzzeichens, dem schwerlich der Schutz nach dem Warenzeichengesetz zu versagen ist. S. Das Recht 1905, 132.

England bestraft die Titelnachahmung, wenn der Titel geeignet ist, to mislead a purchaser of ordinary intelligence. Enzykl. III, 629. Hurell S. 7.

Die französische Rechtsprechung neigt zur Bejahung der Frage, den Titelschutz nach dem UR. zu entscheiden. Poinsard, 264. Ein Untersagungsanspruch ist anerkannt Paris 5. Juni 1890. Spanien und Japan erkennen ein ausschließliches Recht auf den Titel an. Italien gibt nur gewisse allgemeine Bezeichnungen frei. Das österr. Patent von 1846 erlaubte in § 5 im allgemeinen die Benutzung eines früher schon verwandten Titels, enthielt aber die Bestimmung, daß die Wahl eines gleichen Titels, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich notwendig und außerdem zur Irreführung des Publikums geeignet wäre, einen Entschädigungsanspruch begründen solle. — S.

2. Briefe.

Einzelne Briefe sind nicht Gegenstand des Immaterialgüterrechts[1]). Zu den Briefen in diesem Sinne ist nicht das literarische Kunstwerk zu rechnen, das unter Beigabe von Alltäglichkeiten mit der Post zur Versendung gelangt. Die hier zu ziehende Grenze bedarf sehr viel größerer Strenge der Abmessung als sie die Rechtsprechung der Reichsgerichts und die Gutachten der Sachverständigenkammern bisher aufweisen[2]). L'expression de sentiments à leur temps macht einen Brief noch nicht zum Kunstwerk[3]). Eine Sammlung von Briefen vermag als Ganzes Gegenstand des lit. Eigentums zu sein[4]). Briefe sind gegen Veröffentlichung und Mißbrauch zu schützen nach dem Recht der Geheimsphäre, nach dem noch von der Zukunft zu entwickelnden Rechte von der Unverletzlichkeit der Intimität eines Menschen[5]),

---

auch Mitteis, S. 23, Kohler AR. 133, Schmidl 155, Altschul 94. RGZ. 12 S. 116, XVIII S. 10. Mandry S. 131, Birrell 188, Seiller, A. Österr. Ger.-Ztg. 1904 S. 3—5, Benedikt 257. 67. Fed. Rep. 904, und 80 Fed. Rep. 901. Riezler 223, Schäfer in Gew.-R. 1903 S. 9 Daude Gutacht. 31.

Die Gesetzgebungen, die den Titelschutz in das Urheberrecht aufgenommen haben, müssen die Frage, ob der Titelschutz an die allgemeine Schutzfrist gebunden ist, verneinen. Richtig Seiller A. Österr. Ger.-Ztg. 1904 S. 28. A. A. Schuster, Grundriß S. 12

The publication or sale of any book which in binding title and general appearance is a colorable imitation of the work of another and calculated to deceive the public in that respect is not an infringment of copyright but a common law fraud. Halsbury S. 165. Der Umstand, daß ein Titel oft einen sehr bedeutenden Tauschwert darstellt, kann seine Zugehörigkeit zum UR. nicht begründen. So wurde der Dickenssche Zeitschrifttitel „Household Words" für 71 000 Mark verkauft.

[1]) Das ist auch die stillschweigende Ansicht des österr. Gesetzes, der sich ausdrücklich die Motive des Herrenhauses anschließen. Mitteis 119.

[2]) Richtig RGZ. Bd. 41, S. 48.

[3]) S. Brüssel 16. Juni 1909. Droit d'auteur 1910. S. 39.

[4]) S. Österr. Lit. Ges. § 24 Abs. 2.

[5]) Zwei besonders grobe Fälle seien erwähnt: Im Frühjahr 1911 ließ eine Wiener Malerin ein Buch erscheinen, in dem sie die Liebesbriefe des erst vor kurzem verstorbenen Wiener Bürgermeisters Lueger an sie unter Beigabe einer Anzahl von Faksimiles veröffentlichte. Die Briefe enthielten die schwersten Ausfälle gegen eine Anzahl lebender, in der Öffentlichkeit stehender Personen. — Ein Jahr vorher ließen die Herausgeber einer franz. Zeitschrift an die Türen der Comédie française, in der an jenem Abend eine Premiere von Henry Bernsteins „Après Moi" stattfand, Abdrücke eines Briefes verkaufen, den Henry Bernstein vor vielen Jahren an jene Herausgeber gerichtet hatte. In diesem Brief rühmte sich B., in jugendlicher Unvorsichtigkeit der Desertion aus seinem Regiment. Infolgedessen kam es be

mag diese Intimität sich zufällig in Briefform, in Gestalt eines telephonischen Gesprächs oder als Konsultation eines Arztes, einer Hebamme oder eines Rechtsanwalts kundgeben. Der Umstand, daß Briefe als reproduktionsfähige Güter formell den Schriftwerken nahestehen, daß sie ferner oftmals von literarischer oder künstlerischer Bedeutung sind, darf nicht dazu führen, sie aus dem Kreis der gewöhnlichen Lebensäußerungen herauszunehmen und anders zu behandeln wie etwa ein geistreiches Gespräch unter vier Augen[1]).

Nur die leichtverletzliche Intimität eines Menschen bedarf des Schutzes, nicht der vielleicht in den Briefen liegende ausbeutungsfähige wirtschaftliche Wert[2]).

Der Vorentwurf eines neuen StrGB. zeigt uns in seinem 21. Abschnitt, der „Ehrverletzung und Verletzung fremder Geheimnisse" überschrieben ist, die Neigung, die entsprechenden Bestimmungen zusammenzustellen. Hierher gehört auch der Schutz von Briefen gegen Veröffentlichung durch unbefugte Dritte[3]).

---

der Premiere zu den heftigsten antisemitischen Standalszenen. S. die schönen Worte Kohlers: Das Recht an Briefen S. 16 gegen solchen literarischen Hausfriedensbruch. Das Gefühl, daß Briefe nicht ohne weiteres veröffentlicht werden dürfen, und das bisher die urheberrechtliche Schutzform suchte, beginnt auch in England sich nach einer andern Basis umzusehen. Mr. Justice Story ..... thinks the doctrine but sound and just that a court of equity ought to interfere where a letter, from its very nature, as in the case of matters of business or friendship, or advice or family or private confidence, imports the implied or necessary intention and duty of privacy and secrecy; or where the publication would be a violation of trust or confidence founded in contract, or implied from circumstances. Zit. Copinger S. 51, so auch der Court of Session von Schottland und die Copinger S. 51 zitierten Fälle.

[1]) Lamartine in einem Rapport über d. franz. Gesetzesprojekt von 1841. Nous avons mis les lettres dans une catégorie à part, ce sont des manifestations confidantielles dans lesquelles l'homme et non plus l'écrivain se livre lui-même à la confidence et non à la publicité. Zit. Pouillet 317.

[2]) S. Herrenh. Vorl. zu § 24 d. Österr. Ges. zit. Schmidl 174. So würde das Faksimile eines Kundenbriefes zu Reklamezwecken nicht nur unter Umständen gegen § 1 Wett.-Bew.-Ges. vom 7. Juni 1909 und § 824 BGB. verstoßen, sondern auch de lege ferenda ein geschütztes Intimitätsverhältnis verletzen. S. Zeitschr. für Markenschutz und Wettbewerb 1911 S. 85.

[3]) Das RG. (Urteil 7. Nov. 1908) Jur.-Ztg. 1909, S. 81, Fall Nietzsche-Overbeck versagt bei Briefen, soweit sie nicht als lit. Schöpfung ein UR. genießen, ein Individualrecht auf Nichtveröffentlichung und stellt sich damit in Gegensatz zu der ausdrücklichen Bestimmung d. Copyrigt Act 16. Dec. 1911. Section 31. „Es gäbe nur gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte (Namensrecht, Warenzeichenrecht, Recht am eigenen Bilde, persönlichkeitsrechtliche Bestandteile des UR.), ein

Während das Papiereigentum dem Briefempfänger gehört, dem auch bei Verlust die rei vindicatio zusteht, hat nur der Briefschreiber das Recht, über seine briefliche Äußerung in der Öffentlichkeit zu verfügen. Der Briefkörper gehört dem Empfänger, der Briefinhalt dem Schreiber. Das Eigentum ist beschränkt durch das Prinzip des Briefgeheimnisses[1]). Diese Regeln umschließen nicht die gewöhnlichen Geschäftsbriefe, deren Weitergabe selbstverständlich ist, sondern die Vertrauensbriefe, deren Mitteilung an einen Dritten keinem gestattet ist. Andererseits wird auch der Briefschreiber nicht immer die Interessen des Empfängers durch Veröffentlichung seiner Briefe aufs Spiel setzen dürfen.

Eine Art literarischen Notwehrrechts ist bei Wahrung berechtigter Interessen dem Briefinhaber nicht abzusprechen[2]).

Bei Briefen Toter gehört das Recht der Veröffentlichung dem Briefinhaber. Da es sich aber hier meist nicht um die Herausgabe litetarischer Kostbarkeiten, sondern um die kaufmännische Verwertung der Autorenpersönlichkeit auf literarischem Wege handelt, ist dieses Recht bei Vertrauensbriefen eingeschränkt durch das Recht der Verwandten an unerwünschten Veröffentlichungen. Doch ist hier die Schutzfrist natürlich nicht die des UR., sondern die des Individualrechts und erheblich kürzer. Denn der Schutz der Geheimsphäre ist ein Schutz der sozialen Existenz und damit des lebenden Menschen. Es wird vom Rechte[3]) der Gesellschaft auf Wahrheit überwunden. Das Recht der Gesellschaft auf Wahrheit ist aber nicht identisch mit einem Recht der Gesellschaft auf Befriedigung ihrer Neugierde mit rein persönlichen Intimitäten, die für die Gesellschaft als soziales Gebilde vernünftigerweise von Interesse nicht sein können[4]).

---

solches an eigenen Briefen sei bisher nicht durchgedrungen. S. dazu Gutachten von Mitteis und Wildhagen. 25. Jur.-Tag 1900, Verhandlungen Bd. II S. 42 und 118, Bd. III S. 141. Gierke Bd. 1 § 81 (Kohler Arch. Bürg. Recht Bd. VII S. 106. Allfeld, Jur.-Ztg. 1908, S. 1298, „Veröffentlichung von Briefen". Halsbury S. 138, Heydemann-Dammbach S. 234 und Hurell 24—26.

[1]) S. Brüssel 16. Juni 1909, Droit d'auteur 1910 S. 39.

[2]) Kohler, Aut.R. 147. Altschul 102. Pouillet 318. Halsbury 138. Harum 195. Romberg 1256. Österr. Entw. 1860. Entw. Kongreß Antwerpen, Dumoulin 340.

[3]) Recht hier im Sinne einer aus dem Wesen unserer Kultur hervorgehenden und deshalb schließlich auch vom positiven Recht anzuerkennenden Berechtigung.

[4]) Zur Brieffrage s. Dt. Viertelj. Schr. 1863, 173—203. Heydemann-Dambach 234, Schuster 18, Endemann 22, Scheele 8, Gierke 772, Allfeld 48 und die bei Giesker: Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz, angeführte umfangreiche Literatur.

Die angenommene Briefform für eine lit. Schöpfung, etwa ein Roman in Briefen oder ein sog. offener Brief, wie der Brief an die Korinther oder das Zola'sche Schreiben: j'accuse, führt sachlich ebenso wenig zu einer Änderung des Charakters als Schriftwerk wie etwa ein telegraphiertes Gedicht Schriftwerk ist und bleibt[1]). Denn hier handelt es sich nicht um eine in Schriftform fixierte Intimität.

3. Reden und Vorträge.

Der Sprachgebrauch unseres Urhebergesetzes trägt noch deutliche Spuren seiner Entstehungsgeschichte. Unser Gesetz spricht von Schriftwerken, von Vorträgen und Reden und dann von pantomimischen Darstellungen, ohne sie unter einen einheitlichen Begriff zu bringen, wie es der neue englische Copyright-Akt tut[2]). Reden den Ausgangspunkt des Schutzes, das Druckwerk, haben sich erst allmählich in den Köpfen der Gesetzgeber und in der Aufzählung des Gesetzes Vorträge und Pantomimen gestellt. Aber die Darstellungsmittel, die Darstellungsformen können natürlich von Bedeutung nicht sein. Wenn Vorträge, Reden oder wordless plays die sonstigen Kriterien eines schutzfähigen Kunstwerks zeigen, so würden sie auch ohne besondere Erwähnung den Schutz des Gesetzes oder zum mindesten den einer weitsichtigen Rechtsprechung genießen. Darum ist der Zusatz: Vorträge und Reden, die dem Zweck der Erbauung, Belehrung und Unterhaltung dienen, selbst wenn man behauptet, jede Art von Vorträgen ließe sich unter die drei angegebenen Arten subsumieren[3]), mehr eine historische Reminiszenz, eine legislative Eierschale, als ein beachtenswertes Prinzip Die Rechtsprechung übersieht am besten den Zusatz[4]).

4. Freie Werke.

Die Autorrechtsverletzung besteht in der vorsätzlichen Vervielfältigung oder gewerbsmäßigen Verbreitung eines Schriftwerks ohne Einwilligung des Berechtigten. Die Einwilligung des Berechtigten wird in all den Fällen als stillschweigend erteilt angenommen, wo der Wunsch möglichst

---

[1]) Mitteis 138, Pouillet 316. Giesker 4.

[2]) § 1 Abs. 2. For the purpose of this act copyright means the sole right to produce or reproduce the work or any substantial part thereof in any material form whatsoever and in any language.

[3]) Altschul, S. 26.

[4]) Ebenso Dernburg 95. Riezler 222/223. Daude UR. 7. Gutacht. 48. Ebener 57. Wächter 84. Goltd. Arch. 1864 S. 246. Klostermann 20. Kohler Aut.R. 24. Gierke § 86. Allfeld Bem. 9 zu § 1. RGZ. 27, 64. RGStr. 36, 8. a. A. Klostermann 60, Voigtländer 42, Dungs 33.

großer Verbreitung das Interesse des Berechtigten an pekuniären Vorteilen überwiegt. Der Berechtigte kann, etwa bei einem Interview, eine Privatperson sein; der Berechtigte, aber auf seine Berechtigung Verzichtende, ist in der Mehrzahl der Fälle der Staat. Die im Jahre 1863 aus Anlaß der Adreßdebatte im Preuß. Abgeordnetenhause gegen das Ministerium Bismarck gehaltenen heftigen Reden wurden in einem Buche zusammengestellt, das in einer Woche einen Absatz von 100 000 Exemplaren fand. Sicher hat nie ein Mensch an ein UR. an diesen Reden gedacht. Erst seit 6 Jahren war damals durch die berühmte Entscheidung des Obertribunals vom 29. Oktober 1857[1]) der soziale Gedanke im Gegensatz zu den Gutachten des Sachverständigenvereins in Preußen zum Durchbruch gelangt, wodurch mit der Praxis aufgeräumt wurde, daß es an amtlichen Erlassen ein UR. gäbe. England hat sich erst im Jahre 1887 diesen Gedanken zu eigen gemacht, während in Frankreich schon 1838 Renouard[2]) seine Stimme dafür erhoben hatte, das Interesse der Staatsverwaltung müsse gegenüber den geringfügigen pekuniären Interessen an einem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht zurücktreten. Frei sind also Staatsverträge und diplomatische Schriftstücke (Blaubücher), Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Gesetze und Verordnungen, die Reden der staatlichen Organe und Parlamentsmitglieder, Wahlreden, Urkunden, Verträge, Prozeßschriften und Patentschriften. In England[3]) sind ferner publici juris die Berichte der Konsuln und Fabrikinspektoren. Die Gerichte werden in der Freigabe dieses Gebietes kaum weitherzig genug sein können.

Das RG. hat entschieden, daß die Predigt eines Oberhofpredigers zur Traufeierlichkeit des Braunschweigischen Regentenpaares zu schützen sei. Die Rede sei keine öffentliche gewesen, trotzdem die Vertreter der Presse Eintrittskarten erhalten hatten[4]). Eine Predigt zur Hochzeit des Landesherrn geht über den Rahmen einer persönlichen Äußerung hinaus. Öffentliche Verhandlungen müssen dem öffentlichen Interesse gewidmet gewesen sein, nicht öffentlich stattgefunden haben. Ob sie eine solche in

---

[1]) Entsch. Ob. Tr. Bd. 37 S. 48.

[2]) Renouard, Bd. 2 S. 132. Obligatoires à tous et destinés à fournir à tous des garanties les lois et réglements que nul n'est censé ignorer doivent pouvoir être reproduites sous toutes les formes et à tous les instants.

[3]) In der englischen Presse findet sich unter den Bücheranzeigen die ständige Rubrik: Official and Parliamentary. Hier werden die zu besonders billigen Preisen herausgegebenen amtlichen Schriftwerke angezeigt.

[4]) Lit. Praxis 1910, Nr. 35.

öffentlichen Angelegenheiten ist, hängt nicht von dem bei der Einberufung angegebenen Zweck, sondern von dem tatsächlichen Inhalt der Debatten ab[1]). Diesen Gesichtspunkt, den das Österr. Gesetz durch einen deutlichen Text klar herausholt, sollte auch die deutsche Rechtsprechung in die unklare Formulierung und die allzu große Enge unseres Gesetzes hineinzutragen bemüht sein.

Der Weg von den besonderen Privilegien für die Herausgabe des ALR. und der AllgGO., von der Bestrafung derer, die Ernennungen und dergleichen aus dem preußischen Just.MinBl. abzudrucken wagten, bis zu der außergewöhnlichen Form, Reden der Parlamentsmitglieder in allen Dörfern Frankreichs auf Staatskosten durch öffentlichen Anschlag zu verbreiten, zeigt, in wie steigendem Maße unser Leben und ihm folgend das moderne Recht von einem kraftvollen Sozialisierungsprozesse im besten Sinne des Worts ergriffen ist.

c) Der Berechtigte und die Berechtigten.

1. Der Urheber.

Das geistige Eigentum an Werken der Literatur entsteht mit der Objektivierung. Diese ist nicht identisch mit dem Veröffentlichen oder dem Erscheinen, im Gegenteil verliert der Urheber durch die Publikation an Stärke der Befugnisse. All die Verbotsrechte sterben mit dem Augenblick ab, in dem die Veröffentlichung erfolgt, die sie bisher gegen den Willen des Autors verhindern sollten.

Mit der Objektivierung seiner Gedanken oder Gefühle in einer noch so flüchtigen Form ist aus dem Verfasser ein Urheber geworden. Ein auf Begründung des geistigen Eigentums gerichteter Wille ist, da es sich bei der geistigen Schöpfung nicht um ein Rechtsgeschäft handelt, nicht erforderlich[2]). Ein Geschäftsunfähiger oder beschränkt Geschäftsfähiger kann Urheber sein[3]).

Ein bloß konstruiertes Rechtssubjekt, z. B. eine Kommanditgesellschaft, kann Urheber nicht sein[4]). Unser Recht erkennt nur für juristische

[1]) Schmidl, S. 96. Schon das R.-Oberhandelsgericht hat entschieden, daß der Begriff eines öffentlichen Aktenstückes von dem eines veröffentlichten unabhängig und verschieden sei. E. ROHG. Bd. 25 S. 84.

[2]) Schmid, Krit. Viert.-J.-Schr. 1859 S. 445, verlangt bei geist. Schöpfungen den animus dominii des Urhebers.

[3]) Kohler UR. 217. Mitteis 156. Schmidl 110.

[4]) Hans. OLG. 29. Sept. 1906. Rechtspr. OLG. Bd. 14, 429.

Personen des öffentlichen Rechts ein UR. an (Lit.Ges. §3.). Für den Fall der Urheberschaft einer Gesellschaft des bürgerlichen oder des Handelsrechts wäre das Werk namenlos und nach § 7, 2 des Lit. Ges. der Herausgeber oder der Verleger vertretungsberechtigt.

Als Urheber ist nicht der anzusehen, der die Anregung zu einer künstlerischen Darstellung gegeben hat, sondern nur der, der die künstlerische Idee durch seine Tätigkeit zu einer den Anforderungen eines Kunstwerks entsprechenden äußeren Gestaltung geführt und damit verwirklicht hat[1]).

Urheber ist auch der nicht, der nach Diktat eines anderen oder dessen genauen Angaben schreibt oder eine Rede stenographiert[2]). Ferner ist nicht Urheber eines Vortrags der, der den von einem andern entworfenen und zu Papier gebrachten Vortrag auswendig lernt und vorträgt[3]). Urheber ist ebensowenig derjenige, der einen ihm in der Hypnose suggerierten Gedankenkomplex posthypnotisch zu Papier bringt.

Die Übertragung des UR. erfolgt durch Erbfolge oder irgend eine andere Form der rechtsgeschäftlichen Übertragung unter Lebenden, auch kann einer Autorenschutzgenossenschaft die Ausübung des UR. in beschränktem Maße überlassen werden[4]).

Aus praktischen Gründen sind Vermutungen aufgestellt: Juristische Personen gelten bis zum Beweis des Gegenteils als Inhaber des geistigen Eigentums an Werken, die sie herausgeben, soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Auch bei Sammelwerken, zu denen Zeitungen und Zeitschriften zu rechnen sind[5]), ist dem Herausgeber, der eine literarische Tätigkeit aufgewendet hat[6]), ein UR. an dem Sammelwerk als Ganzem gegeben. Ist der Urheber nicht genannt, tritt an seine Stelle der Verleger, Der Herausgeber wird aber nur für das Werk als Ganzes als Urheber angesehen, der einzelne Beitrag bleibt lit. Eigentum des Verfassers[7]).

---

[1]) RG. 11. Juli 1910. Das Recht 1910 Nr. 3859. Macgillivray 270.

[2]) RGStr. 17, 34. Anders: Walter v. Lanc 1900. Macgillivray 65.

[3]) RG. Seuffert Bl. Bd. 72 S. 542. — Miturheber kann beim Ballet neben den Dichtern eine Balletmeisterin sein, die bei der Einübung eine künstlerische Tätigkeit entfaltet hat. Seine-Trib. 10. Febr. 1911. Droit d'auteur 1911 S. 38.

[4]) Kass. Hof, 9. Juli 1906 Nr. 3217.

[5]) RG. 17. Jan. 1908. Jur. Wochenschr. 37, 253.

[6]) S. Motive d. österr. Reg, Vor. zu § 8, Schmidl 110.

[7]) Das Recht des Herausgebers kann durch Vervielfältigung eines Teiles des Werkes, nicht aber durch Nachdruck eines einzelnen Beitrages verletzt werden. Der Urheber der einzelnen Beiträge bleibt der Verfasser.

2. Mehrheit von Berechtigten.

Nicht zu sprechen ist hier von der Mehrheit von Berechtigten, die durch Teilung des Rechts seinem Inhalte nach, durch Zerlegung des Rechts zum Zweck der kommerziellen Verwertung entsteht. In der modernen Literatur finden wir sehr häufig die gemeinsame Schöpfung eines Werkes durch mehrere Autoren. Bei medizinischen und juristischen Werken, die den Fortschritten der Wissenschaft entsprechend ergänzt werden müssen, liegt eine gemeinsame Schöpfung in der Natur der Sache. Eine Gemeinschaft von Berechtigten tritt häufig auch infolge Erbgangs, weniger oft durch Einbringung in eine Gesellschaft ein[1]).

An Stelle der communio nach Bruchteilen im Sinne des BGB. §§ 741 bis 758 kann auch das Gesellschaftsverhältnis treten. Denn nicht erst durch die lit. Schöpfung als tatsächlichen Vorgang können sich automatisch Rechtsfolgen ergeben, sondern von vornherein kann eine Rechtsform für gemeinsame lit. Tätigkeit gesucht und gefunden werden. Dabei haben in der Regel die handelsrechtlichen Gesellschaftsformen auszuscheiden. Die Rechtsbeziehungen einer solchen Gesellschaft werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt, die gesetzlichen Vorschriften, denen naturgemäß die Gemeinschaft ausschließlich unterliegt, treten hier nur ergänzend ein[2]). Unser Recht spricht nicht von einem Werk, das mehrere gemeinsam in der Weise verfaßt haben, daß ihre Arbeiten sich mit mehr oder weniger großer Mühe trennen lassen, wie die Goethe-Schillerschen Horen. Es ist dies nach österr. Sprachgebrauch die Mitarbeiterschaft gegenüber der Miturheberschaft. Solche Werke sind als Sammelwerke mit einem doppelt übereinander geschichteten Urheberrecht zu betrachten, dem des Herausgebers am ganzen, dem der Urheber an den einzelnen Beiträgen. Das österr. Gesetz fügt bei Veranstaltung von Einzelausgaben die Verpflichtung hinzu, das Gesamtwerk zu nennen, in dem der Einzelbeitrag erschienen ist[3]).

---

[1]) Die Frage, ob der Nachdruck von Miturhebern eine Vertragsverletzung oder ein Urheberdelikt vorliege, hat die Wiener Rechtskammer 29. Aug. 1889 zugunsten des Vertragsverletzung entschieden. Zit. Granichstädten, S. 8. Auch bei einem artist. Kunstwerk findet sich manchmal eine Mehrheit von Berechtigten. S. Lust. Bl. 1911 Nr. 13.

[2]) To constitute joint authorship there must be a common design and cooperation in the work of carrying it out, though one may do a larger share of it than another. They are in the position of tenants in common and not joint tenants. Halsbury 176.

[3]) Schmidl 128, § 8 Österr. Lit. Ges.

3. Die Autordienerschaft.

Das geistige Eigentum entsteht durch eine schöpferische künstlerische Tätigkeit, die sehr wohl Gegenstand eines Dienstvertrages oder eines anderen Anstellungsverhältnisses sein kann. Der Umsatz geistiger Arbeit gegen Geld — quia hoc primum profiteri eos oportet mercennariam operam spernere D. 50, 13, 1, 4. — ist schon längst aus den Grundsätzen der Professoren der Philosophie wie der Künstler verschwunden, hat eine Notwendigkeit der Entwicklung daraus schwinden lassen — ist aber nicht an und für sich Ziel des Dienstvertrages, sondern das Resultat der geistigen Leistung, das Kunstwerk.

Es erhebt sich die Frage, ob mit der Leistung der geistigen Dienstpflicht auch die geistige Schöpfung, die eigentlich Eigentum des Urhebers wäre, in den Bereich der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Dienstherrn gelangt. Dieser Übergang in das Vermögen des Dienstherrn, des mittelbaren Urhebers, ist aber nur möglich und dann praktisch durchführbar, wenn das Recht des unmittelbaren Urhebers auf jenen übertragen wird[1]).

Dem juristischen Scharfsinn der Römer hat diese Frage niemals — etwa bei der Spezifikation — vorgelegen, weil die Verdingung eines freien Mannes zur Dienstpflicht eines anderen eines Mannes nicht für würdig galt und nur Sklaven, die mit dem Herrn eine wirtschaftliche Einheit bildeten, solche Dienste leisteten. Die herrschende gemeinrechtliche Theorie ließ den Spezifikanten, der seine Dienstleistung gegen das Geld eines anderen austauschte, auch damit das Resultat seiner Leistung auf den Herrn als Eigentümer übertragen. Eine Analogie zu unserm Problem liegt noch in der Bestimmung des §401 Österr. ABGB. von 1811, nach der Arbeiter, die zufällig einen Schatz finden, ein Drittel erhalten, Arbeiter aber, die

---

[1]) Nach engl. Recht soll in diesem Falle die Entscheidung abhängen „on an interference of facts not of law to be drawn by a reasonable man from the nature of the contract and all the circumstances. House of Lords 1904 A. C. 17. zit. Enzykl. III, S. 623. S. Copinger S. 101 ff.

Amerika: Dielmann v. White 1902 Fed. Rep. 892. If a patron gives a commission to an artist there appears to me a very strong implication that the work of art commissioned is to belong unreservedly and without limitation to the patron.

Kanada: Since no reserve was made by the author of the compilation, the person for whom the work was done was entitled to the proprietorship of the copyr. Chanc. Div. Province of Ontario, April 1896. 27. Ont. Rep. 526 zit. Hamlin 194.

Das bisherige englische Recht und seine Trabanten arbeitete also mit einer widerlegbaren Präsumption des Eigentumsüberganges.

auf Grund eines Dienstvertrages nach dem Schatz suchen und ihn auch finden, sich mit ihrem ordentlichen Lohn begnügen müssen.

Das BGB. enthält keine näheren Bestimmungen etwa bei der Spezifikation. Wir müssen aber Dernburg[1]) darin durchaus zustimmen, daß nur der Übergang des Werkes, das auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages geschaffen ist, uns vor absurden Resultaten retten kann, ebenso wie der Besteller beim Werkvertrag, der die Sache umgestalten läßt, sein Eigentum behält. Denn wäre der andere Eigentümer, so wäre das ihm in § 647 BGB. gegebene Pfandrecht sinnlos. Auch hier findet der Austausch zweier Werte statt, Geld auf der einen, Leistung auf der anderen Seite. Leistung ohne ihr Resultat aber ist kein Wert und nicht geeignet, Gegenstand des Tauschverkehrs zu sein.

Dieser Grundsatz läßt sich ohne Schwierigkeit auf das geistige Eigentum anwenden[2]).

Im übrigen wird es nicht unangebracht sein, diese Frage an das Problem der Etablissementserfindung anzulehnen[3]). Das RG.[4]) hat hier den Übergang des Erfinderrechts, dessen Übertragung nicht ausdrücklich im Anstellungsvertrag stipuliert ist, von der Art und den Bedingungen des Anstellungsverhältnisses abhängig gemacht und als ein wichtiges Kriterium für den Übergang des Erfinderrechts die Höhe des Gehalts-

---

[1]) Dernburg, Bürg. R. Bd. III, S. 326. S. Halsbury 148, Macgillivray 271, Riezler 42. S. d. Rede Buxtons v. 7. April 1911 Parliamentary Debates, Official Rep. Copyright-Bill, Second Reading 7. April 1911. RGZ. 34, 104. Rechtspr. OLG. Bd. 4, S. 312. Kohler UR. 228, Dernburg Bd. VI, 108/109. Hurell 10.

[2]) Unmöglich ist die Ansicht Altschuls S. 48: Der Besteller, der den geistigen Ausführungsplan gegeben hat, werde dadurch zum Miturheber. Jeder andere Besteller erhalte überhaupt kein Urheberrecht. — Anders liegt der Fall, wenn ein Theaterdirektor einen Dichter anstellt, der für ihn Stücke schreiben muß. Hier liegt nur die Vermutung für die Abtretung des Aufführungsrechts für diese eine Bühne, nicht des gesamten UR. vor. S. Fall Shephard v. Conquest 1856, Macgillivray 64. S. auch sect. 5. Abs. 1b, Copyright Act. 1911. — Als Regel gilt, daß das Urheberrecht stillschweigend auf den Dienstherrn übertragen wird, wenn ein Angestellter für die Zwecke des Unternehmens und innerhalb der ihm übertragenen Verrichtungen einen künstlerischen Entwurf anfertigt. Colmar, 10. Dez. 1909. Das Recht 1910 Nr. 1032. —

S. auch für Amerika U. St. Dielmann v. White. 102 Fed. Rep. 892. Canada Chancery Division, Ontario, 27. Ont. Rep. 526. zit. Hamlin 194. Vgl. ALR. § 1021, Österr. ABGB. § 1170.

[3]) S. Wassermann, Patentrecht 1910, 57—75. R. Alexander Katz 28. Jur.-Tag, Bd. II, S. 300 ff. Schanze 29. Jur.-Tag Bd. III, S. 507.

[4]) Pat. Must. Zeich. Blatt 10, S. 38.

bezuges normiert. Wenn damit auch keine scharfe Linie gezogen ist, so ist doch damit ein Standpunkt gewonnen, von dem aus die Frage unter Berücksichtigung der Interessen des wirtschaftlich Schwachen einerseits, der Daseinsbedingungen eines gesunden Wirtschaftslebens andererseits einer endgültigen Lösung entgegengeführt werden kann.

Wenn auch eine Vermutung dafür spricht, daß der als Verfasser Angegebene wirklich Urheber im juristischen Sinne ist, so kann diese Vermutung leicht durch Gegenbeweis aus der Welt geschafft werden. Wir sehen ganz von Pseudonymen ab. Daneben kommt es oft vor, daß aus irgend einem Grunde der wahre Verfasser unter dem Namen eines anderen — selbst mit dessen Zustimmung — auftritt. So ist es nach Mitteis[1]) vorgekommen, daß ein Autor, auf dessen UR. der Gläubiger Zwangsvollstreckung einleiten wollte, erklärte, sein Werk stamme von seiner Ehefrau her. Ein anderer Fall hat sich erst kürzlich in England ereignet. Ein Mann klagte gegen seine Frau auf Herausgabe der Manuskripte dreier Stücke mit der Behauptung, alles, was seine Frau, eine sehr bekannte Schriftstellerin, geschrieben habe, stamme von ihm. Er drang mit der Klage durch[2]). Als in Frankreich im Anfang des Jahres 1911 der Roman einer kleinen Näherin[3]) mit dem Preise der Akademie gekrönt wurde und sehr großen Erfolg hatte, wurden Stimmen laut, die behaupteten, der Roman stamme eigentlich aus der Feder des berühmten Romanciers Anatole France oder sei von Octave Mirabeau geschrieben, der eine glänzende Einführung zu dem Buch verfaßt hatte. Gegen eine solche Täuschung des Publikums oder der Gläubiger gibt es keine gesetzlichen Handhaben. Vielleicht wird die Entwicklung des UR. in der Zukunft hier Mittel und Wege finden, um den gröbsten Täuschungen einen Riegel vorzuschieben.

d) Die Schutzdauer.

Die Frage der Schutzdauer muß berührt werden, weil der strafrechtliche Schutz des lit. Eigentums in seiner zeitlichen Begrenzung eine Vorbedingung seiner Wirksamkeit findet.

Der Vermögenswert[4]) eines lit. Eigentumsobjektes wird durch seine

---

[1]) Mitteis S. 121.

[2]) Northampton County Court 22. III. 1911. Morning Post Nr. 43319 v. 23. III. 1911.

[3]) Andoux: Marie Claire.

[4]) Darum unterliegen den Regeln von §§ 28—35 Lit. Ges. nur die vermögensrechtl. Bestandteile. Das Recht am Titel z. B. kann kürzer oder länger

mit den Mitteln des Rechtsschutzes für eine bestimmte Zeitperiode gesicherte Monopolstellung hervorgerufen. Sinkt diese Ausschließlichkeit, die im Gegensatz zu den körperlichen Sachen und deren tatsächlicher Beherrschbarkeit nur eine künstliche, allein rechtlich erzwungene ist, mit Ablauf der Schutzdauer in sich zusammen, so wird dieser Vermögenswert sozialisiert, auf den freien Markt geworfen. Mit dem Aufhören der Exklusivität, mit dem Übergang der Ausnutzungsbefugnis aus den Händen einer bestimmten Einzelperson in die der freien Konkurrenz, muß natürlich auch der strafrechtliche Schutz aufhören, der nur den Zweck hatte, diese Exklusivität sicherzustellen.

Im ganzen Kreise des Strafrechts ist dies der einzige Fall, daß der strafrechtliche Schutz nach dem Lebensalter des Sachobjekts als einem die Schutzfähigkeit begründenden Umstande fragt. Eine Parallele liegt dazu auf seiten des Personalobjekts in Eingriffen in die Sexualsphäre eines Menschen von gewissem jugendlichen Alter. Das Interesse der Rechtsordnung an einem energischen Schutz endet hier mit der Reife des Kindes, mit 14 oder 16 Jahren, dort mit dem Zeitpunkt, der für ein normales Kunstwerk das Aufhören seiner kommerziellen Lebensfähigkeit bedeutet. Denn das ist im Gegensatz zu Benedikt[1]) zu betonen, auch das Immaterialgut ist zwar nicht tatsächlich, so doch ökonomisch konsumierbar. Ist aber ein Kunstwerk über das Normalniveau erhaben, so ist 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers die Zeit gekommen, wo der Kulturzweck es aus dem Kreise des Privatwillens und der Privatausnutzung in das Reich des Gemeingenusses führt.

Früher tobte um die Frage der Schutz dauer ein erbitterter Kampf. Man verlangte ewiges UR. und wollte sich in Ausnahmefällen mit der Expropriation hervorragender Werke helfen[2]).

Aber Birrell[3]) hat recht, wenn er sagt, we have outgrown the controversy. An die Stelle der Frage nach der zeitlichen Begrenzung ist der Wunsch nach möglichster territorialer Ausdehnung des Urheberschutzes getreten. Der internationale Schutz des lit. Eigentums kommt sehr viel

---

dauern als Lebenszeit plus 30 Jahre. S. Seiller, A. Österr. Ger.-Ztg. 1904, 35.

[1]) Benedikt S. 290.

[2]) Expropriation neuerdings Bolivia, Ges. 23. Okt. 1909, Art. 18. Droit d'auteur 1910, S. 102.

Gegen die durch die revidierte Berner Konvention von 1908 geforderte Ausdehnung des Schutzes auf Lebenszeit und 50 Jahre. Laband, Jur.-Ztg. 1910 S. 225.

[3]) Birrell S. 26.

mehr den Interessen der Autoren entgegen, für die sich aus der Natur des Kunstobjekts viel mehr eine kurze aber intensive Ausnützung auf breiter territorialer Basis als die ewige Berechtigung unter Beschränkung auf ein kleines Gebiet als ideale Forderung ergibt.

Kleinere Teile einer Dichtung können nach ihrem Erscheinen durch Verbindung mit einem neuen Werke der Tonkunst von diesem reserviert werden. Lit. Ges. § 20, Abs. 1. Stirbt nun der Komponist zuerst, so wird auch der Text — immer nur in seiner Eigenschaft als Liedtext — vor der Frist frei, die ihn als selbständiges Gedicht freigibt. Es ist dies eine ausnahmsweise Wirkung der Aufzehrung durch die musikalische Hauptleistung.

C. Die Deliktsmerkmale.

a) Die Delikte als kausale Handlungen.

1. Der güterrechtliche Inhalt. [1])

α) Die gewerbsmäßige Vervielfältigung.

Das aus der Schöpfung einer Immaterialguts entspringende Recht ist ein Recht, auf das der Urheber verzichten kann, ohne daß dieser Verzicht zu einer Störung des sozialen Organismus Anlaß gäbe. Im Gegensatz zu der Tötung würde die Einwilligung des Verletzten wie die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre, der persönlichen Freiheit und der materiellen Vermögensrechte unter Umständen jedes Delikt gegen das UR. straflos machen [2]).

Diese Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend [3]), sie kann auch nachträglich als Genehmigung (BGB §184) erteilt werden und der gegen das Urheberrecht gerichteten Handlung den Charakter der Widerrechtlich-

---

[1]) Mitteis spricht vom „eigentlichen UR.".

[2]) Dernburg 57, Liszt 160, Calker 98, Riezler 255.

[3]) So ist die Vervielfältigung und Verbreitung der oft literarisch nicht ganz wertlosen verlegerischen Buchanzeigen ohne besondere Einwilligung gestattet. Die stillschweigende Einwilligung in eine Veröffentlichung ist z. B. anzunehmen bei Gedichten in öffentlich aufliegenden Fremdenbüchern. Nicht dagegen ist eine solche Genehmigung vorauszusetzen, bei Schenkungen von Kunstwerken oder Widmungen von Gedichten. S. Besançon 21. 5. 1902, Poinsard 74 und AG. Berlin-Mitte, Jur.-Ztg. Bd. 13, S. 344. Auch in der Gewährung eines Interviews kann die Einwilligung zur Veröffentlichung, nicht aber die generelle Erteilung eines Urheberrechts liegen.

keit nehmen[1]). In Frankreich wird für die Erteilung der Einwilligung die Schriftform verlangt.

Die Einwilligung des Berechtigten wird in einer später zu besprechenden Anzahl von Fällen durch Gesetzeswille ersetzt.

Wir sehen heute Vervielfältigung und Verbreitung als getrennte Tatbestände nebeneinander stehen, jeder für sich geeignet, eine Verletzung des lit. Eigentums darzustellen. Zu dieser Trennung hat erst die fortschreitende Verfeinerung der legislativen Technik geführt[2]).

Es war verfehlt, wenn das Gesetz von 1870, wie noch heute das Österr. Gesetz[3]), zur Vervielfältigung, d. h. nach Kohler[4]) zur Herstellung von Festlegungsexemplaren[5]), die Verbreitungsabsicht verlangte und damit den Urheber gegen jeden Eingriff geschützt zu haben glaubte.

Das deutsche Gesetz hat die Einsicht, daß man besser nicht mit Absichten und Motiven operiert, zu verwirklichen gesucht und bestraft jeden, der vorsätzlich gewerbsmäßig Festlegungsexemplare herstellt und zwar auch den, der nur ein einziges herstellt.

Der Zusatz in § 15 „wenn die Vervielfältigung nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen", ist irreführend und überflüssig. Unser Gesetz fragt weder nach einem Zweck noch nach der Absicht. Der Polizeipräsident von Köln, der im Interesse des Königlichen Dienstes einen Stadtplan nachdruckte, hätte bestraft werden müssen, wenn man ihm den Vorsatz hätte nachweisen können[6]).

Daß es auch auf die technischen Mittel, auf die Formen der Vervielfältigung nicht ankommen kann[7]), wurde schon mehrfach betont. Die Ver-

[1]) Daude, Gutacht. S. 213.

[2]) „Die Vervielfältigung ist an und für sich noch keine Verletzung des UR. Daher muß die Absicht der Verbreitung hinzukommen, die die Vervielfältigung zu einer das Urheberinteresse gefährdenden Handlung gestaltet. Ohne diese Absicht behält die Vervielfältigung den Charakter einer juristisch indifferenten Handlung." v. Andres, 220. Wächter 225, Jolly 238, Dambach 134. Ortloff in Haimerl Krit. Viert. J. Schr. Bd. X. 260. „Ein Nachteil erwächst dem Berechtigten erst durch die Verbreitung; die Vervielfältigung bewirkt nur die Möglichkeit, einen solchen Nachteil zu erleiden". Rechtsgrundsätze d. Entsch. ROHG. von Calm und Horch 1877, S. 211. Richtig damals schon Klostermann 224.

[3]) § 24, Schmidl 260.

[4]) Kohler UR. 173.

[5]) Nach der etwas engen Definition d. Österr. Kass.-Hofes, 9. 1. 1905 Nr. 3029. „Die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes, durch den das Werk neuerlich wiedergegeben wird."

[6]) Über den Fall s. Buchh.-Börsenbl. 1890, Bd. III, 3736 zit. Calker, Del. 243.

[7]) RG. 14. Mai 1904, Das Recht Bd. IX, 948.

vielfältigung kann erfolgen durch Schrift, Druck, kinematographische Festhaltung, durch Pantomimen oder chorreographische oder dramatische Aufführung, schließlich auch durch Anbringung eines Theatrophons. Das Recht wird hier jedem Fortschritt der Technik folgen müssen.

Davon, daß nur eine solche Vervielfältigung strafbar macht, die der Gewerbsmäßigkeit, nach österreichischen Recht der Betriebsmäßigkeit, angehört, wird gleich die Rede sein.

Ehe wir zur Verbreitung übergehen, soll noch kurz die Kombination, die Kombinationsform von Vervielfältigung und Verbreitung erwähnt werden: Die öffentliche Aufführung und der öffentliche Vortrag. Vor allem der letzte führt uns in eine interessante Frage hinein.

Das Gesetz von 1870 verbot die mechanische Vervielfältigung; darunter konnte jene Vereinigung von Vervielfältigung und Verbreitung, wie sie der öffentliche gewerbsmäßige Vortrag darstellt, nicht fallen. Nach heutigem Recht wäre man versucht, den Vortrag entsprechend dem Aufführungsrecht zu den Mitteln der Vervielfältigung zu rechnen. Wenn man an den Vortrag eines dramatischen Werkes denkt, wenn man ferner erwägt, daß Kulissen und andere szenische Beigaben nicht zum Charakter der Aufführung gehören, so tritt einem die Natürlichkeit einer analogen Konstruktion sehr deutlich entgegen. Ferner besagt § 26 Lit. Ges. „soweit ein Werk ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden dürfe, sei auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung und der öffentliche V o r t r a g zulässig". Danach will es scheinen, als sei der öffentliche Vortrag in allen anderen Fällen dem Berechtigten reserviert.

Hier widerspricht aber § 11 Abs. 3 Lit. Ges., nach dem der Urheber nur so lange sein Werk nicht erschienen[1]) ist, die ausschließliche Befugnis hat, das Werk öffentlich vorzutragen. So kann nach herrschender und niemals angezweifelter Meinung ein Drama, soweit es erschienen ist[2]), eine Buchnovelle, sofort nach der Veröffentlichung durch gewerbsmäßige Rezitatoren ausgebeutet werden. In diese Lücke des Gesetzes hat sich natürlich eine sehr unangenehme und schädliche literarische Praxis gestürzt.

„Die Abhaltung von Vorträgen ist im modernen Leben zu einer besonderen Art der Verwertung literarischer Produkte geworden. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den Urheber eines Vortrags auch gegen öffentliche Abhaltung

[1]) D. h. verlagsmäßig durch öffentl. Angebot von Festlegungsexemplaren herausgegeben, „in buchhändlerischer Weise und zwar rechtmäßig verbreitet ist". D e r n b u r g 64.

[2]) Ein Bühnenwerk gilt an dem Tage als erschienen, an dem es zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt wurde. § 6 Österr. Lit. Ges.

zu schützen," so lesen wir in den Regierungsmotiven zu § 23 Österr. Lit. Ges.[1]). Trotzdem hat sich das österr. Gesetz gescheut, die Konsequenzen zu ziehen, und hat nur die Rezitation eines noch nicht veröffentlichten Werkes untersagt. Es steht also auf dem gleichen Standpunkt von juristischem Atavismus, auf dem nach der Behauptung unserer ersten Autoren das deutsche Gesetz stehen geblieben sein soll.

Auch die revidierte Berner Konvention von 1908 erwähnt in dem zuständigen Art. 20 das Vortragsrecht nicht. Das englische law of copyright committee[2]) hat sich aber dafür ausgesprochen, daß das Vortragsrecht dem Aufführungsrecht zu assimilieren sei[3]), und das neue Gesetz erlaubt nur **the recitation of any reasonable extract.**

Wie sehr, ganz abgesehen von materiellen Schädigungen, durch die sich immer mehr entwickelnde Rezitationsindustrie das persönliche Interesse des Autors berührt wird, kann man daraus sehen, daß ein Autor wohl imstande ist, sich ein Theater für ein Stück auszusuchen oder den Druck oder den Einband seines Buches zu bestimmen, und es ist bekannt, wie sehr Schiller Cotta mit allerdetailliertesten Angaben gequält hat. Hier ist er aber rettungslos, ohne widersprechen zu können, der Geschmacklosigkeit und dem geringen Verständnis eines oft dreisten, in vielen Fällen seiner Aufgabe nicht gewachsenen Erwerbstriebes ausgeliefert.

Der Gesetzgeber hat in verhängnisvollem Irrtum nur das Interesse des Autors an einer unwillkommenen vorzeitigen Veröffentlichung in Schutz genommen, nicht auch das ebenso starke Interesse des Autors, nicht durch eine mangelhafte oder unerwünschte Vermittelungsperson den Inhalt seines Werkes vor der Öffentlichkeit entstellen zu lassen.

β) Gewerbsmäßige Verbreitung.

Das Gesetz von 1870 knüpfte nicht an den Tatbestand der vorsätzlichen Verbreitung die Strafandrohung. Nur die Verbreitung widerrechtlich

---

[1]) Zit. Schmidl, 168.

[2]) Report of the comittee on the law of copyright, London 1910, S. 10.

[3]) Dans le silence de la législation française on a refusé de voire dans ce fait un des délits punis et prévus par l'article 425 du c. p. La question n'a jamais été tranchée et la solution reste douteuse. Poinsard 180.

There is no exclusive right of recitation in english law and the proprietor in copyright in a book can not prevent any person from reading it in public. Halsbury 164 (altes Recht). — Das italienische Gesetz verbietet den Vortrag, nach Kohler UR. S. 183 auch Spanien. Dänemark Ges. 1904 verlangt einen Vorbehalt, Norwegen Ablauf einer 3jähr. Frist nach dem Erscheinen. S. dazu Norweg. Ges. 25. 7. 1910 Art. 1, Abs. 2.

hergestellter Exemplare war verboten. Diese unüberlegte Fassung führte zu Schwierigkeiten. Man konnte in Holland oder Rußland rechtmäßig die Vervielfältigung vornehmen lassen und dann ungehindert in Deutschland verbreiten; dem wird durch die neue Fassung ein Riegel vorgeschoben.

Von Verbreitung, d. h. den Tätigkeitsformen, spricht das Gesetz, die den Kontakt zwischen einmal objektivierten Gedanken und Gefühlskomplexen und dem Publikum vermitteln[1]), und fügt einschränkend das Wort „gewerbsmäßig" hinzu. Dieser Zusatz ist sinngemäß auch dem Vervielfältigungsverbot hinzuzusetzen (und von mir hinzugesetzt worden), könnte aber fehlen, ohne zu anderen Resultaten zu führen. Behält man ihn aber bei, so wird die Bestimmung von § 15 Abs. 2 Lit. Ges. entbehrlich. Denn wenn nur die gewerbsmäßige Vervielfältigung und Verbreitung untersagt ist, so ist natürlich Vervielfältigung und Verbreitung für den persönlichen Gebrauch gestattet.

Ich glaube nicht, daß die Definition des RG.[2]), gewerbsmäßige Verbreitung liege da vor, wo sie innerhalb der Sphäre eines Gewerbebetriebs und als Ausfluß einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit vor sich gehe, anfechtbar ist.

Die Auffassung des RG. deckt sich also ungefähr mit dem „betriebsmäßig" des österr. Pat. Rechts[3]). Ein Werk, das nicht in der Absicht, einen ziffernmäßigen Gewinn zu erzielen, sondern etwa um einen Orden oder Titel zu erlangen, im Betriebe eines Verlegers verbreitet ist, ist gewerbsmäßig verbreitet. „Gewerbe ist nicht notwendig lukratives Gewerbe"[4]). Schon die Verwendung von Reklame-, Rezensions- und Freiexemplaren ist „Vertrieb" im Sinne des österr. Ges. und „gewerbsmäßige Verbreitung" im Sinne unseres Gesetzes[5]).

Am besten läßt sich der Begriff des gewerbsmäßigen" (gewerbemäßigen sagte das alte Bundesgesetz) durch den Gegensatz feststellen, durch

[1]) Und zwar brauchen diese Vermittlungsakte keine rechtswirksamen Akte, sondern bloße tatsächliche Besitzverschiebungen zu sein. Dernburg 61, Allfeld 112. A. A. Kohler UR. 180, der zwischen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unterscheidet.

[2]) RGStr. Bd. 10, 104. Bd. 11, 335. Bd. 37, 369.

[3]) Pat. Ges. § 8.

[4]) Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien, Bd. 25, S. 211. Siehe auch Kass.-Hof. 22. Mai 1905 Nr. 3083. A. A. Mitteis 183.

[5]) Altschul 79, Schmidl 164, Liszt 243, Lilienthal, Beiträge z. Kollektivdelikt, S. 17 ff., 1879, Janka Strafrecht 163, Bettelheim 211, Kohler UR. 181, Daude UR. 33, Poinsard 303, Halsbury 164, Enzykl. Bd. III, 628.

den Privatgebrauch[1]). Hier gewinnen wir eine Regel, die sich mit Notwendigkeit auf allen Gebieten des geistigen Lebens durchsetzen muß. Vor der Stille, Ruhe und Integrität des Hausfriedens müssen die Ansprüche des Urhebers haltmachen, wie in der Entwicklung der religiösen Toleranz mit der Duldung der Hausandachten der Anfang gemacht wurde[2]). Jeder

[1]) Vervielfältigung z. persönl. Gebrauch kann auch als Internum eines Geschäftsbetriebes stattfinden. So ist die Übersendung von 3—400 Exemplaren eines Theaterstücks an Theaterdirektoren seitens einer Agentur weder Veröffentlichung noch Verbreitung. Es können demnach von Theaterdirektoren an Buchhändler verkaufte und von diesen weiterveräußerte oder verliehene Bucheremplare den Akt der erstmaligen verbotenen Verbreitung darstellen. Kass.-Hof. 14. Oktober 1898, Ziff. 8734, Jur.-Bl. 1906, S. 314.

In der Kommission war beantragt worden, die Zulässigkeit der Vervielfältigung von dem eigenen persönlichen Gebrauch abhängig zu machen; dem ist mit Recht und Erfolg widersprochen worden. Komm.-Ber. S. 23, s. Allfeld S. 237.

Persönlicher Gebrauch liegt dann nicht vor, wenn der Gebraucher einer Bauzeichnung sie einem anderen gibt, damit dieser danach eine Bauarbeit ausführe, die der Gebraucher sich bei ihm bestellt hat. RGStr. 43, S. 276. Ähnlich OLG. Stuttgart, Soergel, Jahrbuch 1909 S. 259. Um diesen eigentlich selbstverständlichen Gedanken auszudrücken, hat man wohl im Literatur-Gesetz § 15, 2 den Zusatz „wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen" hineingebracht. S. Dernburg S. 60.

Aufführungen der Badekapelle eines Kurorts, der Kurtaxe erhebt, sind gewerbsmäßig. Das Recht 1910, Nr. 2391.

Gewerbsmäßigkeit ist dann anzunehmen, „wenn die Absicht auf ein fortgesetztes Handeln behufs Schaffung einer ständigen Einnahmequelle gerichtet ist, mag nun diese Tätigkeit dauernd und regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübt werden." Kass.-Hof 7. Dez. 1906, Z. 11855, Jur.-Bl. 1908, S. 72. S. auch Kass.-Hof 16. Aug. 1907, Z. 5155, Jur.-Bl. 1909, S. 396. RG. 7. Okt. 1911, Seuffert Bl. 1912, S. 53.

„Betriebsmäßige Ausnutzung ist eine solche, die auf einer nach einheitlichem Plan eingerichteten, wiederholungsfähigen, wirtschaftlichen Tätigkeit von gewisser Dauer beruht, die ohne notwendig auf Erwerb gerichtet zu sein, nicht bloß zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient". Motive zum Österr. Pat.-Ges. § 8, zit. Bettelheim S. 211.

Das russische StrGB. vom März 1903 bedroht in §§ 620—622 nur die Eingriffe, „die zum Zweck des Absatzes begangen werden".

Das Kunstschutzgesetz hat in § 18, Abs. 2, die Worte „eigener Gebrauch" gewählt, um der extensiven Ausdehnung des Wortes „persönlich" zu begegnen. Komm.-Ber. Kunstschutzgesetz S. 11.

The issue of a document in printed form for private circulation is not publication. Halsbury 139

[2]) Schon im alten Rom hatte das Recht des Klägers den Beklagten gewaltsam vor den Richter zu führen, an der Schwelle des Hauses halt zu machen. l. 18 D. de in ius vocando 2, 4.

muß ein Bild kopieren und in sein Zimmer hängen können, jeder ein Gedicht, das ihm gefällt, für sich abschreiben dürfen. Niemals wird es eine Rechtsordnung geben, die einem Schusterjungen verbieten wird, ein Liedchen aus einer geschützten Operette vor sich hinzupfeifen. Nur die gewerbsmäßige Vervielfältigung, d. h. die Vervielfältigung, die sich außerhalb des Kreises des Familiären, Persönlichen und gesellschaftlich Abgeschlossenen bewegt, wird vom Recht ergriffen und vom Recht seiner Aufmerksamkeit gewürdigt.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch — gleichgültig ob durch die auf diesem Wege erzielte Ersparnis eine günstige Vermögensverschiebung für den Kopisten stattfindet oder der Autor einen Schaden erleidet — ist gestattet, sei das Werk erschienen oder nicht. Die Notizen, die ich aus einem Manuskript entnehme und bei mir behalte, bilden de lege lata noch nicht den Tatbestand eines strafrechtlich oder auch nur zivilrechtlich faßbaren Eingriffs.

Daß die Exemplare in das Eigentum eines Dritten übergegangen seien, ist zum Begriff der Verbreitung nicht erforderlich. Denn das Verhältnis als Eigentümer ist zwar das sicherste, aber nicht das einzige, das eine Kenntnisnahme durch das Publikum ermöglicht. Verbreitung ist demnach auch das bloße Angebot durch den Sortimentsbuchhändler, der das Buch à condition genommen hat. So ist auch, wie Kohler[1]) richtig bemerkt, der bloße Gebrauch bei der gewerblichen Wiedergabe eines Werkes, z. B. der Gebrauch von niedergeschriebenen Noten bei einer öffentlichen Aufführung eines Werkes, Verbreitung.

Keine Verbreitung und nicht zu den ausschließlichen Verwertungsbefugnissen des Autors gehörig, ist nach unserm Gesetz das Vermieten oder Verleihen eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst. Ich befinde mich hier in einem formellen Gegensatz zu Kohler[2]), der das Verleihen des § 11 Lit. Ges. in dem rein technischen Sinne des BGB. aufgefaßt haben will, dem er das entgeltliche Verleihen, das Vermieten gegenüberstellt[3]).

Meine Ansicht geht dahin, daß es wohl angemessen und durchführbar wäre, die entgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Buches in der gleichen Art der Verwertungsbefugnis des Autors zu unterstellen[4]), wie man etwa erst

[1]) Kohler UR., S. 181.

[2]) Kohler UR. 180.

[3]) Wie Kohler: Mitteis 184, Riezler 257. A. A. Dernburg 62, Crome 64, Müller 45, Allfeld in Das Recht, 1910 S. 766.

[4]) Toutefois lorsque le prêt de livres est fait gratuitement et dans un intérêt public, il est difficile, d'en contester la légitimité aussi bien que l'utilité. Mai si le prêt a lieu moyenannt redevance comme cela se

das Eigentum an Noten oder dramatischen Textbüchern erwerben und dann weiter das Recht der öffentlichen gewerblichen Aufführung sich sichern muß).

Wenn der Gedanke, auch die entgeltliche gewerbsmäßige Entleihung als ein dem Urheber reserviertes Recht zu behandeln, im Entwurf des Gesetzes von 1901 sich fand[1]) und de lege ferenda nicht von der Hand zu weisen ist, so steht für mich doch fest, daß unser Gesetz unter Verleihen jede Form der Gebrauchshingabe hat freigeben wollen. Man hat sich vielleicht gescheut, in das Eigentumsrecht des Bucheigentümers einzugreifen, eine Befürchtung und eine Vorsicht, die auch bei anderen Fragen teils entwicklungshemmend, andererseits aber auch wieder in gesunder Weise zügelnd in unser Gesetz, ja in alle neueren Kodifikationen der Kulturvölker eingegriffen hat.

Nur ein interessanter Fall soll Erwähnung finden. Schon auf dem Brüsseler Kongreß 1859 wurde vergeblich angeregt, ein ausschließliches Recht des bildenden Künstlers auf Ausstellung seines Werkes zu lancieren und durchzusetzen. Seit dieser Zeit hat es an Stimmen nicht gefehlt, die ein solches Ausstellungsrecht verlangten, ohne daß diese Stimmen bisher in irgend einem Gesetz Gehör gefunden hätten[2]). Man hat bisher stets

---

pratique dans les cabinets de lecture et autres institutions analogues, la situation n'est plus la même, et il est permis de se demander, si le commerçant qui exploite ainsi les ouvrages d'autrui ne devait pas être astreint à payer une redevance. Poinsard S. 45. Verleihen ist nicht Vertrieb. S. Schmidl 165. Altschul 81. In der älteren Literatur, Klostermann 235, Wächter 227, Dambach 164. — Zu beachten ist aber, daß das Verleihen einer abschriftlich hergestellten Kopie zu gewerblichen Zwecken die berechtigte Herstellung zum persönlichen Gebrauch ausschließt und so zu einer Bestrafung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung führen kann. S. Mitteis 182. Paris 13. Mai 1887, zit. Poinsard S. 78.

[1]) S. Das Recht 1910, S. 766. Das englische Gesetz v. 1911 zählt die Buchmiete zu den Verbreitungsformen. sect. 11. 1 b.

[2]) Für Deutschlands ablehnende Haltung s. Begründung zu § 15 v. Ges. 1901, erw. Dernburg 64/65. Über Österreich s. Herrenhausberichte, erw. Schmidl, S. 219. Altschul, S. 139, macht darauf aufmerksam, daß sogar der Bildeigentümer durch eine Ausstellung die erste Veröffentlichung vornehmen könne, doch erscheint mir seine Ansicht, die durch die Autorität von Mitteis, S. 177, gestützt wird, nicht unbedenklich. Ganz etwas anderes ist natürlich das Ausstellungsrecht am eigenen Bilde.

§ 30 der Reg.-Vorl. des Österr. Ges. kannte ein Ausstellungsrecht, das aber nicht dem Urheber-Recht inhärierte, sondern stets dem Sacheigentümer zukam. Die praktischen Konsequenzen entsprechen dem heutigen gesetzlich nicht weiter geregelten Zustande. S. Poinsard S. 121.

Keine Vervielfältigung eines Kunstwerks ist die Ausstellung und Darstellung durch Projektionsbilder. Poinsard S. 266. Dagegen hat im Widerspruch

diesen Konflikt zwischen Sacheigentum und Urheberrecht zugunsten des Eigentümers gelöst.

Das einmal kommerziell verwertete in das Eigentum eines Dritten, Vierten oder Fünften übergeleitete Kunstwerk kann nicht Gegenstand eines weiteren ausschließlichen Verbreitungsprozesses zugunsten des Urhebers sein[1]). Hier könnte man vielleicht Argumente gegen ein gewerbliches Verleihrecht des Autors finden.

Das Exemplar eines Buches muß sich einmal von der Verfügungsgewalt des Verfassers loslösen. Er darf die Frucht nicht immer und immer wieder

---

mit der französischen Judikatur der Kass.-Hof, 24. Juni 1907, Nr. 3365, entschieden, daß Laternenbilder, Diapositive Nachbildungen im Sinne § 38 Z. 2 Österr. Lit. Ges. sind. Dem hat sich auch das deutsche Gesetz, Kunstw.-Ges. §15, Abs. 1, angeschlossen. S. Dernburg S. 65.

[1]) S. über diese Frage Altschul: Die Urheberrechtsaffären des G. St. vor dem Gesetz: Jur.-Bl. 1906, S. 313, 325, 341 und die dort erwähnten 3 Entscheidungen des Kass.-Hof.

The exclusive right to vend the particular copy no longer remains in the owner of the copyright by the copyright statutes. The new purchaser cannot reprint the copy. He cannot print or publish a new edition of the book; but the copy having been absolutely sold to him, the ordinary incidents of ownership in personal property, among which is the right of alienation, attach to him. If he has agreed that he will not sell it for certain purposes or to certain persons, and violates his agreement and sells to an innocent purchaser, he can be punished for a violation of his agreement; but neither is he guillty, under the copyright statutes, of an infringment. 61. Fed. Rep. 689, Circuit Court of Appeals, Mai 1894.

Dagegen dauert das Recht, über Form und Inhalt des Werkes in dem einmal gegebenen Rahmen zu verfügen, als Befugnis des Urhebers fort. Er kann also die Verbreitung des gegen seinen Willen veränderten Werkes untersagen. RGZ. Bd. 69, S. 242

Veräußerungs- und Verleihverbote auf lithographierten oder sonst vervielfältigten Theaterstücken, die eine Agentur an Theaterdirektoren schickt, haben die Bedeutung, Theaterdirektoren und weiteren Erwerber der Vervielfältigungen darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier um — im juristischen Sinne — nicht vervielfältigte und nicht verbreitete Schriftwerke handelt, daß demnach eine gewerbsmäßige Weitergabe den ersten Verbreitungsakt darstellt und gegen das UR. verstößt. Das Eigentumsrecht an der körperlichen Sache erlaubt nur Verfügungen, die nicht der Gewerbsmäßigkeit angehören. — Der Autor genießt nur Schutz gegen die primäre Konkurrenz Dritter. Zu dieser Frage, die Mitteis, D. Recht 1906, S. 538, behandelt, s. d. englischen Copyright-Act mit seiner Preisermäßigungszwanglizenz. In den Motiven des deutschen Ges. zu § 11 finden sich grobe Irrtümer, s. auch d. gleiche Frage im Pat.-Recht RG., Jur. Wochenschr. 1904, S. 144, RGZ. 51, 139. RGStr. 36, 178. OLGR. Karlsruhe 19. Aug. 1904. P. M. Z. Bd. XI, S. 142. D. Recht 1910, S. 678.

auspressen wollen. Das trifft nicht für den Fall zu, daß er die Frucht noch gar nicht genossen hat, z. B. wenn jemand widerrechtlich hergestellte Exemplare gewerbsmäßig verleiht. Hier tritt sofort das noch frische, unaufgebrauchte Recht des Urhebers hindernd ein[1]).

Die Befugnis des Berechtigten über die Verbreitung zu verfügen, macht nach dem ersten Verfügungsakt halt. Hier steht er an der Grenze seines Monopols. Das Eigentumsrecht des dritten Erwerbers absorbiert, was an dinglicher Rechtskraft in der Verfügungsberechtigung des Urhebers liegt. Ein Rechtsgeschäft, das die weitere Verfügungsbefugnis des dritten Erwerbers negiert oder auf gewisse Fälle einschränkt, z. B. die Veräußerung nur unter Einhaltung eines gewissen Preises gestattet, hat nicht Wirkung gegen jeden Dritten, sondern nur obligatorische Bindungskraft unter den Kontrahenten. Wie durch einen Filter wird das Recht des Urhebers, wenn es einmal durch das Eigentumsrecht des Erwerbers eines Exemplares hindurchgegangen ist, von seiner dinglichen Wirkung befreit. „Es handelt sich bei dem Eingriff dieser Art überhaupt nicht um eine Verfügung über das Werk, sondern um eine Verfügung über eine einzelne bereits im freien Verkehr stehende Sache"[2]).

Die heftigen Angriffe, die Dungs[3]) gegen die Rechtsprechung des RG. richtet[4]), die das in die Hand eines Käufers gelangte Exemplar der weiteren Verfügungsgewalt des Urhebers entzieht und mit dem ersten Akt der Verbreitung eine weitere, dem Willen des Berechtigten unterworfene und von ihm kontrollierbare „Verbreitung" im Sinne des Lit. Ges. aufhören läßt, sind nicht geeignet, Eindruck zu machen oder gar zu überzeugen. Es kann also kein Mensch gehindert werden, ein Buch in einer beliebig großen Anzahl zu kaufen und dann nach Gutdünken zu verschenken oder zu irgend einem Preise weiter zu veräußern[5]).

γ) Vortrag — Aufführungen.

Daß die öffentliche Rezitation nur vor dem Erscheinen des Schriftwerks oder Vortrags zu der ausschließlichen Befugnis des Urhebers gehört, und wie wenig diese Bestimmungen den Verhältnissen auf dem literarischen Markt entsprechen, haben wir gesehen. Verboten ist ferner, ohne Einwilligung des

[1]) Dernburg S. 62. Allfeld 113, Daude UR. 35.
[2]) Kass.-Hof 9. Jan. 1905, Nr. 3029.
[3]) Dungs S. 50/51.
[4]) RGZ. 63, 394. RGStr. 39, 108.
[5]) Mitteis: D. Recht 1906, S. 538, Kohler UR. S. 182, Handbuch des Pat.-Rechts 452, Daude UR. 34, Riezler 258, Lenel Jur.-Ztg. 1907, S. 458, v. Thur Jur.-Ztg. 1907, S. 282. A. A. Rietschel Jur.-Ztg. 1907, S. 412.

Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine Pantomime öffentlich[1]) aufzuführen. Unter Aufführung ist nach Gierke[2]) die sinnenfällige Darstellung eines Kunstwerkes mit den seiner Kunstform entsprechenden Mitteln zu verstehen. Zu den öffentlichen Aufführungen gehören alle die Aufführungen, die ähnlich dem persönlichen Gebrauch des § 15 Abs. 2 Lit. Ges. nicht auf dem Gebiet des Häuslichen oder der gesellschaftlich umgrenzten Häuslichkeit liegen[3])[4]), wie z. B. Gesang zu einer Trauung in der Kirche.

Kohler[5]) meint, auch die Aufführung durch einen gewerblichen Musiker in intimem Kreise wäre öffentliche Aufführung. Ich möchte nicht so weit gehen und denke, der Klavierspieler bedarf ebensowenig der Einwilligung des Urhebers, wenn er bei einer privaten Tanzfestlichkeit die

---

[1]) Aufführungen eines geschlossenen Vereins können öffentlich sein, wenn nach der besonderen Gestaltung des Vereins, nach der Art seines Gefüges, nach der Stärke der durch ihn begründeten persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder, nach den Voraussetzungen des Verlustes und Erwerbes der Mitgliedschaft und nach den sonstigen in Betracht kommenden Umständen nicht ein innerlicher Zusammenschluß der einzelnen Mitglieder begründet wird, der ihnen die Eigenschaft eines engeren, in sich verbundenen, nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht. RG. 10. November 1910. D. Recht 1910, Nr. 4228.

Aufführungen der Neuen Freien Volksbühne, die Tausende von Mitgliedern in Berlin besitzt, wären demnach als öffentliche anzusehen, selbst wenn nur Vereinsmitglieder zu den Vorführungen zugelassen werden. Dementsprechend werden auch solche Aufführungen der Zensur unterworfen.

Öffentlich: s. Kohler Arch. f. Ziv.-Praxis 85, S. 390 ff. und Allfeld 119.

Die Übertragung des Aufführungsrechts, z. B. seitens eines deutschen Autors an ein Prager Theater, bedeutet nicht die Einwilligung des Autors zur Aufführung in böhmischer Sprache, selbst wenn das Theater notorisch nur Stücke böhmischer Sprache aufführt. So lange der Urheber eines Werkes das Übersetzungsrecht besitzt, ist er auch vor der öffentlichen Aufführung einer Übersetzung geschützt. Kass.-Hof 3. April 1909, Nr. 3574.

[2]) Gierke S. 799.

[3]) Die Aufführung von Werken, in denen Mitglieder des königlichen Hauses die Bühne betreten, bedarf in Preußen nach einer Kabinettsordre vom 20. April 1844 der Allerhöchsten Erlaubnis. Die rechtliche Haltbarkeit und die kulturelle Nützlichkeit dieser Ordre möchte ich bezweifeln. Selbst ein Wildenbruchsches Stück „Der Generaloberst" ist dieser Bestimmung zum Opfer gefallen. Die bestehenden polizeilichen Vorschriften sind Mißbräuchen gegenüber vollkommen ausreichend. S. Opet Jur.-Ztg. 1907, S. 860—864.

[4]) S. Mitteis S. 203. „A lecture delivered by a professor to his pupils, a dramatic piece published by performance at a hospital before an audience composed solely of patience, nurses doctors and their guests" ist kein öffentlicher Vortrag oder öffentliche Aufführung. Halsbury S. 139.

[5]) Kohler UR. S. 186.

neuesten Walzer spielt, wie der Schauspieler, der vor einer kleinen privaten Gesellschaft gegen Entgelt einen Akt eines geschützten dramatischen Werkes spielt. Schließlich sei noch erwähnt, daß bei der öffentlichen Aufführung auch die teilweise Aufführung den objektiven Tatbestand eines Deliktes zu bilden vermag.

δ) Einschränkungen durch den sozialen Zweckgedanken.

Die ausschließliche Befugnis des Urhebers, sein Werk ganz oder teilweise zu vervielfältigen, muß durch die Erfordernisse des menschlichen Zusammenlebens nicht nur zeitlich, sondern auch materiell Einschränkungen erleiden.

Durch die Feststellung, daß eine Idee, eine Situation, ein literarisches Leitmotiv Gegenstand des lit. Eigentums nicht sein können, ist schon der Grundgedanke des § 13 zum Ausdruck gebracht worden, der ganz unnötigerweise betont, die freie Benutzung eines Werkes sei zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht werde[1]).

Des weiteren muß es möglich sein, für religiöse und erziehliche Zwecke kleinere Teile unserer besten Literatur ungehindert in Schulbüchern aufnehmen zu können[2]). Eine solche Entnahme ist erst nach dem Erscheinen des benutzten Werkes zulässig.

Bei Sammlungen zu einem eigenartigen lit. Zweck[3]) bedarf es, solange der Autor lebt, seiner Zustimmung[4]). Änderungen ad usum delphini bedürfen der persönlichen Zustimmung des Autors. Nach seinem Tode schützt aber keine gesetzliche Bestimmung, nur ein oft kümmerlich entwickelter Geschmack die Integrität der Schöpfung, unter der sein Name steht[5]).

[1]) Von der inkonsequenten und fehlerhaften Bestimmung, daß eine erkennbar entnommene Melodie auf keinem Fall einem neuen Werke zugrunde gelegt werden darf (§ 13 Abs. 2 Lit. Ges.) haben wir schon gesprochen. Auch die Formulierung ist anzufechten. Natürlich kann nur dann gegen die Entnahme einer Melodie vorgegangen werden, wenn sie irgendwie erkennbar entnommen worden ist.

[2]) Eine solche Bestimmung fehlte bisher dem engl. Gesetz. So kam es, daß Lord Tennysons Gedichte erst 1899 in den Schulbüchern aufgenommen werden durften. Das Gesetz vom 16. Dez. 1911 verlangt die Angabe des Zweckes (Ausgaben für Schulen) auf dem Titel und allen verlegerischen Anzeigen. Innerhalb von fünf Jahren darf derselbe Verleger nicht mehr als zwei Beiträge desgleichen Urhebers entnehmen. sect. 2,1 iv.

[3]) Mitteis 187, Scheele 48. Das österr. Recht kennt noch Sammlungen zu einem künstlerischen Zweck. § 15, Abs. 2.

[4]) Der Verleger hat natürlich bei dieser Frage nicht mitzusprechen. Kuhlenbeck S. 145.

[5]) S. Vorschlag Georges Hellouin, Figaro, 18. März 1911. Hellouin schließt mit den Worten: Nach dem Tode des Verfassers habe die

Zulässig ist schließlich das Zitat. Wir müssen hier einen Augenblick stehen bleiben, weil die Frage, wo das Zitieren aufhöre und die untersagte teilweise Vervielfältigung anfange, eine der häufigsten und der durch keine scharfe gesetzliche Linie erkennbar entschiedenen Streitfragen ist[1]).

Unser Gesetz spricht von quantitativem Verhältnis zwischen Original- und benutzender Arbeit, ohne dieses Verhältnis — glücklicherweise — näher festzulegen, wie es der Börsenverein gewünscht hatte[2]).

Die preuß. Sachverständigenvereine haben mit einer Ausnahme[3]) in einer Weise, die ich nicht billigen möchte, das quantitative Verhältnis berücksichtigt. Mit Recht hat sich Birkmeyer[4]) gegen ein Gutachten der preuß. Sachverständigenkammern gewandt, in dem es heißt: „Der des Nachdrucks Angeklagte hat das Original unzweifelhaft für seine Zwecke in gröbster Weise ausgenutzt, er hat nicht nur in der Hauptsache die äußere Einrichtung und Gestaltung, das Schema und das Gerippe für die Anordnung und systematische Einteilung des Stoffes, sondern auch eine ganze Anzahl Stellen direkt entlehnt und so die fremde Geistesarbeit rücksichtslos und ohne Scheu in seinem Interesse ausgebeutet und verwertet. Da aber sich aus genauer Vergleichung ergab, nur der 35. Teil sei entnommen, so hielt der Sachverständigenverein dieses Verhältnis für zu gering, um die Annahme eines teilweisen Abdrucks zu begründen"[5]).

Die englische und die französische, allerdings nicht an die Mitwirkung von Sachverständigenvereinen gebundene Rechtsprechung stehen diesen Fragen mit viel größerer Weitherzigkeit gegenüber.

Allgemeinheit ein Recht auf die Integrität des Werkes, das bis dahin der Verfasser selber habe schützen können. Es sei deshalb eine staatliche Kommission einzusetzen, die über der Textunberührtheit der Werke großer Männer zu wachen habe. On épargnerait ainsi aux grands écrivains l'affront auquel ils sont présentement exposés. Leurs écrits ne seraient plus galvandis, alterés, leurs personnes tournés au ridicule, leur souvenir livré aux industriels et aux farceurs.

[1]) Daude Gutacht. 45, 129, 132. Dambach Gutacht. 104, 136, 214, 224, 272, 306. Heydemann Gutacht S. 287, 293, 327, 342, 345, 374. ROHG. 6, 173. 11, 168. 16, 240. RGStr. 8, 340. 16, 352. 39, 152. RGZ. 12, 110. Goltd. Arch. 20, 456. 44, 39. Jur. Wochenschr. 1906, 789. Gew. Rechtsch. 4, 226. Wächter 176, 190. Daude UR. 56. Allfeld 253. Altschul 108. 109. Schmidl 178. Poinsard 61.

[2]) Die Entnahme sollte den 15. Teil des benutzten und den 15. Teil des benutzenden Werkes nicht überschreiten. Beitr. z. Urheber-R., Publ. d. Börsenvereins 1896, S. 68. Nach österr. Recht (§ 25, 2) soll das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens nicht überschreiten.

[3]) Dambach S. 231.

[4]) Jur.-Ztg. 1903, S. 256.

[5]) Sehr viel großzügiger RG. 10. Okt. 1911, zit. Das Recht 1911, Nr. 3960.

So waren aus einem Buch: The Abbey Church of St. Alban, die 200 architektonische Zeichnungen enthielt, 3 entnommen worden. Der Artikel des Angeklagten enthielt außer diesen 3 entnommenen Zeichnungen keine weiteren Illustrationen. Er wurde verurteilt[1]).

2. Die persönlichen Rechtsbestandteile.

Das lit. Eigentum ist seiner innersten Lebenskraft, seinem eigensten Wesen nach ein Recht an immateriellen Gütern. Die wirtschaftliche Verwertung dieser Immaterialgüter, dieser richesses eventuelles, wird durch das Verbot der gewerbsmäßigen Vervielfältigung und Verbreitung strafrechtlich geschützt.

Das Verhältnis des Immaterialgutes zum Schöpfer ist aber mit der Bildung eines mehr oder weniger großen wirtschaftlichen Wertes nicht erschöpft. Ein Kunstwerk hat neben dem Tauschwert als Objekt des Handelsverkehrs — der Verleger ist Mußkaufmann HGB. § 1 — einen Persönlichkeitswert als Produkt der Einwirkung des Kunstwerks auf den Beifall oder die kritische Veranlagung der Volksgenossen und der daraus sich ergebenden, auf den Autor zurückströmenden Reflexwirkungen. Dieser Achtungswert ist wertvoller als der Geldwert. Die Beweise sind tausende

---

[1]) When it comes to a question of quantity it must be very vague. One writer may take all the vital parts of another book, though it might be but a small proportion of the book in quantity. It is *not only quantity but value that is always looked too.* Macgillivray S. 98. Der neue englische Copyright Act Bill gestattet „*any fair dealing*" § 2, 1. i.

Noch ein anderer wichtiger Umstand erheischt Berücksichtigung. Das neue Werk muß durch seine geistige Richtung, seinen Zweck und seine Organisation die Aufnahme fremder Bestandteile gerade in dieser Menge und gerade an dieser Stelle motivieren. Der abgedruckte Teil muß den Zwecken des wissenschaftlichen Werkes gemäß für es ein Bedürfnis gewesen sein. ROHG. Bd. VI, S. 173.

Das Recht zu zitieren, das im Interesse der Allgemeinheit und des kulturellen Fortschritts geschaffen ist, findet seine Grenze darin, „daß es nicht als Vorwand gebraucht werden darf, unter seinem Schutze ungestraft lit. Freibeuterei treiben zu dürfen." Seine 15. Juli 1897. Annales de droit commercial. 1897, S. 457.

Schließlich darf der zulässige Abdruck von Zeitungsartikeln, die mit einem Vorbehalt versehen sind, soweit man nicht in ihnen Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts zu sehen hat, nicht unerwähnt bleiben. § 18, Abs. 2, Lit. Ges.

Auch ist dem Komponisten das Recht eingeräumt, kleinere Teile einer Dichtung frei zu benutzen und bei Konzertaufführungen diese Textdichtungen auf Programmen abzudrucken und den Zuhörern zur Verfügung zu stellen.

von Büchern, die keinen Pfennig einbringen oder sogar einen Zuschuß erfordern. Dieser Wert, der Achtungswert, ist nicht zessionabel. Der Vertrag, ein literarisches Werk gegen eine Summe abzutreten mit der Verpflichtung auf seiten des Autors, in eine niemalige Veröffentlichung einzuwilligen, und damit diesen Wert im Keime zu ersticken, widerspräche den guten Sitten[1]).

Das einmal geschaffene Kunstwerk ist der Ausgangspunkt geringerere oder stärkerer Wirkungen auf die soziale Stellung des Urhebers. Die soziale Stellung ist in ihrem weitesten Umfang gegen jede ungerechtfertigte Erschütterung durch die Beleidigungsparagraphen des StrGB. geschützt. Die Wertschätzung durch den Mitmenschen setzt sich nun an dem Namen als dem allgemeinen individuellen Bezeichnungsmittel an Wir sehen Tag für Tag berühmte Schriftsteller mit mittelmäßigen Arbeiten nur durch das Gewicht ihres großen Namens Erfolge erringen.

Aus diesen Wechselwirkungen ergibt sich die Notwendigkeit, ein Werk gegen jede unbefugte inhaltliche Änderung[2]) und vor allem gegen Änderung von Titel und Urheberbezeichnung zu schützen. § 38 Lit. Ges. Abs. 2.

Teile eines Schriftwerks, die dem sozialen Zweckgedanken entsprechend ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt und gewerbsmäßig verbreitet werden dürfen, müssen, wenn sie auch in den kommerziellen Kern des lit. Eigentums eingreifen, wenigstens die unberührt gelassene Beziehung zwischen Kunstwerk und Schöpfer deutlich[3]) zum Ausdruck bringen[4]).

---

[1]) Grillparzer hatte Recht, als er es ablehnte, sein Stück „Pallatin Bacbanus" in allen Kopien dem Kaiser Franz I. von Österreich zu überlassen, der es in seiner Privatbibliothek aufzustellen wünschte, „weil es ihm gar so gut gefallen habe und er alleiniger Besitzer zu sein wünsche". Grillparzer, Selbstbiographie, 28. II. 1828.

[2]) Zusätze, Kürzungen, auch ganz unwesentlicher Art, sind untersagt. Siehe Motive § 13 Verl.-Ges.

[3]) Ob zur Quellenangabe auch die Benennung des Verlegers gehört, scheint mir zweifelhaft. Da aber eine gewisse Tendenz besteht, den Wert eines Buches schon nach dem Ansehen seines Verlages abzuschätzen, mag der Autor ein Interesse haben, den Verlag genannt zu sehen. Dieses Interesse teilt natürlich der Verleger als der Nutzungsberechtigte.

[4]) Der Schutz gegen Änderungen ist auch auf Werke der bildenden Kunst, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, auszudehnen. Dem Eigentum an der körperlichen Sache steht das Recht des Künstlers entgegen, der Kritik der Öffentlichkeit nicht mit einem fremden Namen zu unterliegen. S. den unentschiedenen Fall über eine Malerei in einem Hotel, die der Eigentümer hatte durch andere Maler umändern lassen wollen. Der Kläger erklärte: That if the alterations were permitted, it would ruin his professional reputation and that the proprietors of the paintings had no right to alter materially works of art exhibited in a public place as the creation of the plantiff, whereby

Änderungen am Werk, dem Titel und der Urheberzeichnung sind dann schon strafbar, wenn das Werk nur vervielfältigt, nie aber verbreitet worden ist. Praktisch wird die Verfolgbarkeit erst in den meisten Fällen mit der Verbreitung werden. Auch in öffentlichen Vorträgen darf nicht falsch und nicht ohne Urheberangabe zitiert werden. Das Gebiet des Familiären und Persönlichen ist auch hier von dieser Verpflichtung frei. Ein jeder darf im Privatleben falsch zitieren und bei einem Dinergespräch sich als Urheber der geistreichen Ideen eines anderen ausgeben. Das Recht, das nach Kohlers schönem Wort nicht jede Lebensäußerung überwuchern darf, gibt und muß seinem ganzen, nicht auf die minima, quae non curat praetor, gerichteten Wesen nach dieses Gebiet anderen korrigierenden Einflüssen freigeben.

Änderungen an einem Theaterstück werden analog § 13 Abs. 2 Verl. Ges. nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn die Verweigerung der Einwilligung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bekanntlich haben sich hier in der Praxis unter dem Druck der wirtschaftlichen Überlegenheit der Theaterdirektoren und der Abhängigkeit der meisten Autoren ganz andere, wenig erfreuliche Grundsätze ausgebildet, die eine Entscheidung des RG. in dieser Frage sehr wünschenswert erscheinen ließen.

Der Autor hat ein Recht, seinen Namen nicht vermittels seines Werkes in eine Verbindung gebracht zu sehen, die bei der Überlassung des UR. zwar nicht ausgeschlossen war, aber doch nach den Regeln der künstlerischen Zurückhaltung und des literarischen Anstandes als ausgeschlossen gelten konnte. In diesem Sinne möchte ich mich in dem Arnoldschen Streite für den Dichter entscheiden[1]).

---

he might be made ridiculous before all persons of artistic taste. The motion for an injunction pending suit was granted. New York, Supreme Court, Okt. 1903. zit. Hamlin, S. 115 ff.

So ist auch der Käufer eines Bildes, soweit er dieses Bild der Öffentlichkeit zugänglich macht, ferner der Erwerber des Reproduktionsrechtes nicht berechtigt, ein Bild umzunennen. So hieß Böcklins „Toteninsel" ursprünglich „Ein stiller Ort", dann „Ein stilles Eiland". Der Name „Toteninsel" stammt von Fritz Gurlitt.

Andererseits ist nach französischem Recht der Käufer des Reproduktionsrechtes schadenersatzpflichtig, wenn er an einem Bild die ihm gegebene Namensbezeichnung überhaupt wegläßt. S. Paris, Seine 26. Jan. 1910, Droit d'auteur 1910 S. 111. — Die französische Rechtsprechung erlaubt auch dem Erben eines Erfinders, einem Dritten, der sich ohne Fug die Eigenschaft als Erfinder beilegt, diese Anmaßung zu untersagen. Dernburg S. 47. — Auch nach Ablauf der Schutzfrist, ist den Erben eine Klage zuzubilligen, wenn das Werk entstellt unter dem Namen des Autors erscheint. Mitteis S. 109.

[1]) Ein Reklameagent hatte von dem berühmten engl. Dichter Sir Edwin

Änderungen darf der Verleger in den Fällen an einer Urheberbezeichnung vornehmen, wenn sich diese Bezeichnung als der Versuch darstellt, das Publikum über verkehrswesentliche Qualitäten des Autors in eine Täuschung zu versetzen. So möchte ich ein Pseudonym etwa mit einem hohen Adelstitel für den Fall für unzulässig halten, daß dieser hohe Adelstitel eine gewisse Empfehlung für die Güte des Inhalts — etwa eines genealogischen Buches — bedeutet.

So hat auch ein amerikanisches Gericht mit Recht entschieden, daß der Verleger nicht verpflichtet sei, im Gegenteil das Recht habe, eine täuschende Titelbezeichnung des Autors zu ändern[1]).

Die Bestimmung des österr. Gesetzes, daß Einzelautoren eines Sammelwerkes bei der Einzelangabe ihres Beitrags zur Angabe des Gesamtwerkes verpflichtet sind, fehlt unserm Recht[2]).

Ich glaube, daß die Bestimmungen über den Schutz des Namens, über Plagiat und unbefugte Änderungen noch einmal aus dem UR. der Zukunft verschwinden und ihren Platz in dem Gesetz über unlauteren Wettbewerb und einem neu zu bildenden Abschnitt des BGB. über das Namensrecht[3]) (bürgerlicher Name [BGB. § 12, 1353, 1577, 1616, 1766], Pseudonym, Buchtitel, Wirtshausname, Schiffs-, Automobil-, Luftschiffname, die Wortmarke und der von England rückwandernden, sich bei uns sehr rasch wieder verbreitenden Sitte des Hausnamens usw.) finden werden[4]).

Arnold ein Gedicht zum Queens day unter der ausdrücklichen Bedingung gekauft, er dürfe jeden Gebrauch davon machen. Am Geburtstage der Königin erschien das Gedicht auf der ersten Seite der Times umrahmt von Bouillon-, Tabak- und Teppichreklamen. Arnold protestierte heftig. Der Fall ist nicht zur gerichtl. Entscheidung gekommen. Gew. Rechtsch. 1896, S. 370.

[1]) Ein jedem militärischen Rang fernstehender Herr, namens Edw. S. Ellis, hatte eine Novelle unter dem Namen Leutnant R. H. Jayne geschrieben. Der Verleger veröffentlichte die Novelle unter dem richtigen Namen des Autors ohne dessen Genehmigung. Ellis klagte. Der höchste Gerichtshof des Staates New York wies ihn ab. Der Verleger habe innerhalb der Grenzen seines Rechts gehandelt. **The publishers Circular**, Januar 1911, S. 73.

[2]) Österr. Lit. Ges. § 8 Abs. 2. S. Schmidl 106, Altschul 50.

[3]) Soweit dagegen jene Befugnisse nur Schutz für die Person und den Namen des Urhebers bezwecken, gehören sie nicht mehr zum eigentlichen Inhalt des UR., sondern sind außerhalb desselben stehende, wenngleich vielleicht durch die Tatsachen der Urheberschaft miterzeugte Individualrechte. Mitteis S. 102—103. Auch Gareis: Grundriß zu den Vorlesungen über das bürgerl. Recht, 1877, stellt die Lehre von den Individualrechten unter die Vorschriften von den juristischen Qualitäten der Person. (Von den Personen überhaupt, physische Personen, juristische Personen, Individualrechte.)

[4]) Siehe über diese Frage Goltdammer in s. Archiv Bd. XI, S. 384ff.

Bei der energischen, oft in ihren Wirkungen kaum übersehbaren Wechselwirkung zwischen Kunstwerk und sozialer Stellung des Autors, bei der intimen Natur der Beziehung zwischen Werk und Verfasser muß ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, daß in die Bestimmungsfreiheit über Zeit und Art der Veröffentlichung kein fremder Eingriff geschehe[1]), daß das Werk nicht gegen den Willen des Verfassers der Aufmerksamkeit und der Kritik der Allgemeinheit vorgelegt werde. Die Veröffentlichung eines Werkes ohne Zustimmung des Berechtigten ist mit Strafe bedroht. Aber neben der Veröffentlichung können vorsätzliche öffentliche[2])[3]) Mitteilungen über den wesentlichen Inhalt eines Werkes auf das schwerste mit dem Interesse und dem Willen des Autors kollidieren. Die Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines schon erschienenen Werkes steht jedem frei, denn an dem Inhalt, dem geistigen Fond, kann kein Ausschließungsrecht bestehen[4]). Nur die vorsätzliche öffentliche Mitteilung wird mit Strafe bedroht, die erfolgt, bevor der Berechtigte es für opportun gehalten hat, selbst von dem wesentlichen Inhalt in der Form der Veröffentlichung Mitteilung zu machen[5]).

Daraus, daß dem Urheber das alleinige Recht zugesprochen ist, vor der Veröffentlichung den wesentlichen Inhalt seines Werkes dem Publikum

---

A. A. Birkmeyer, Reform, S. 12. Ausgezeichnet und erschöpfend Finger (Das Reichsges. gegen den unlauteren Wettbewerb 1911) S. 277—358.

[1]) Schon Luther hat nachdrücklich davor gewarnt, Nachschriften seiner Predigten zu veröffentlichen, deren grobe Mängel ihm nur Spott und Greuel eintragen könnten. Schürmann S. 3.

[2]) § 11 Lit. Ges. Abs. 1 erklärt, daß der Urheber, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt ist. Darunter kann man vernünftigerweise nur eine berechtigte öffentliche Mitteilung verstehen, und die Auffassung über das Wort solche Mitteilung kann nur dahin gehen, daß eine öffentliche Mitteilung von seiten Unberechtigter verboten ist.

[3]) Nach Kass.-Hof, Paris, 21. Nov. 1874, zit. Garçon Droit pénal S. 1087, ist auch schon vertrauliche Weitergabe der ärztl. Berufsgeheimnisses Verstoß gegen secrêt professionel, Art. 378 c. p.

[4]) „Der lit. Wert eines Werkes ist, sobald es der Öffentlichkeit überantwortet wurde, nach Inhalt und Form etwas Gegebenes und unterliegt nicht mehr der Verfügungsgewalt seines Urhebers ..... Das Recht der Veröffentlichung erschöpft sich seiner Natur nach mit dem ersten Akt, durch den der Autor sein Werk der Öffentlichkeit übergibt, sei es, daß er hierzu die Herausgabe im Buchhandel oder im Wege der öffentl. Aufführung wählt." Kass.-Hof, 9. Jan. 1905, Nr. 3029.

[5]) Auch privatim gemalte Bilder unterstehen diesem Rechtsgrundsatz. Kohler Aut.R. S. 157.

mitzuteilen[1]), ergibt sich schon die Befugnis, daß er allein sein noch nicht erschienenes Werk öffentlich vorzutragen das Recht hat.

Die Miniaturmachtsphäre, die das Recht um jeden Menschen zieht, und die er mit seinem Willen ausfüllen darf, seinem bösen oder guten, törichten oder klugen Willen, muß gegen jeden Eingriff geschützt werden. Die persönliche Souveränität des Autors[2]), mit seinen Publikationen anstellen zu dürfen, was eine Laune, vernünftige Überlegung oder rasche Leidenschaft ihm eingibt, darf nicht angetastet werden, solange der Autor lebt. Erst mit seinem Tode, erst wenn sein Wille der Vergangenheit angehört, in deren Bann das Leben auf die Dauer nicht stehen kann, vor allem nicht in dem Bann einer unvernünftigen, eigensinnigen Vergangenheit, dann beginnt das Interesse der Allgemeinheit über den Willen des Toten hinauszuwachsen.

Bedingungen wie: Mein Buch soll erst 100 Jahr nach meinem Tode oder nach Eintritt eines bestimmten, in größter Ferne liegenden Ereignisses veröffentlicht werden, sind nach BGB. ungültig. Aber dieser Ungültigkeit kann durch Ernennung von Testamentsvollstreckern Rechtswirksamkeit gegeben werden[3]). Es ist deshalb Kohler[4]) durchaus zuzustimmen, daß nach einer vom Gesetz noch zu fixierenden Zeitperiode, wenn die Menschheit dem Autor, seinen Gefühlen und Gedanken objektiv gegenübersteht, ein jeder, dem es faktisch möglich ist, Briefe und Schriften publizieren kann, ohne in das Alleinbestimmungsrecht eines Individualberechtigten einzugreifen, das nach unserm jetzigen Recht sich wie eine ewige Krankheit forterbt[5])[6])[7]).

---

[1]) Miller v. Taylor zit. Macgillivray S. 221. — Ideas are free. But while the author confines them to his study they are like birds in a cage which none than he can have a right to let fly; for till he thinks proper to emancipate them they are under his own domination.

[2]) Kohler, Aut.R. S. 139. Man kann wohl hier von einem Recht am eigenen Gedanken- oder Gefühlsbilde sprechen. Zur Frage der Grenzscheide vom Privatwillen und öffentlichem Interesse s. BGB. § 678, 679.

[3]) Dernburg S. 127.

[4]) Kohler, Aut.R. S. 218.

[5]) S. dazu die aus Anlaß der Auffindung der ursprünglichen Fassung des Wilhelm Meister von 1777 sich ergebenden Streitfragen. Das Recht zur Herausgabe haben kraft der Vererblichkeit des Urheberrechts (§ 8, 1 Lit. Ges.) die Goetheschen Erben. Dieser Schutz steht ihnen während 10 Jahren nach der Veröffentlichung zu. Dieser Zustand ist ganz unhaltbar. S. Jur.-Ztg. 1910, S. 743.

[6]) Der Veröffentlichung des Bildes eines Verstorbenen ist 10 Jahre lang an die Genehmigung der Angehörigen geknüpft. Man hat neuerdings die Forderung eines analogen kurzbegrenzten Bühnenverkörperungsrechts erhoben. Opet, Bühnenverkörperung fürstlicher Personen. Jur.-Ztg. 1907, S. 863.

[7]) Auch das Recht auf Schutz der Geheimsphäre ist nur durch äußerliche

3. Die Tatsache der Bereicherung aus fremdem Vermögen.

Schon daraus, daß die unbefugte Vervielfältigung allein genügen würde, strafbar zu machen, geht deutlich hervor, daß eine Vermögensbeschädigung, mag sie eingetreten oder voraussehbar[1]) sein, nicht zum objektiven Tatbestande der Urheberdelikte gehört. Der dem Reichstag 1870 vorgelegte Entwurf sprach dies ausdrücklich aus[2]). Man ließ aber diese Bestimmung als selbstverständlich fallen.

In ganz ähnlicher Weise hat sich nach anfänglichem Schwanken der preußischen Gesetzgebung das Erfordernis der Vermögensbeschädigung aus dem Tatbestande des Diebstahls und der Unterschlagung abgelöst, die nach heutigem Recht keine Bereicherungsvergehen sind[3])[4])[5]).

Formalverbindungen mit dem UR. verknüpft. Der Vorentwurf eines neuen Deutschen Strafgesetzbuches kennt in seinem dritten Buch einen Abschnitt: Ehrverletzung und Verletzung fremder Geheimnisse. Hierher gehört auch der § 39 Lit. Ges. Es ist Aufgabe der Zukunft, die gemeinsamen Grundgedanken zusammenzufassen, die dem Staats- und Militärgeheimnis, dem Berufsgeheimnis der Ärzte, Rechtsanwälte, Priester, Börsenagenten, kaufmännischen Angestellten und Revisionsbeamten der Arbeiterschutzgesetzgebungen, die teils strafrechtlichen Schutz, teils in einem prozessualen Zeugnisverweigerungsrecht, teils in der Beschränkung des Wahrheitsbeweises eine schwächere Form der Anerkennung gefunden haben oder finden werden, ferner dem Briefgeheimnis und anderen noch strafrechtlich zu schützenden Vertrauensverhältnissen, wie die Schweigepflicht der Dienstboten zugrunde liegen. Hier wird auch der Platz für den Schutz der lit. Eigensphäre sein. S. E. 25—28 [über das Briefrecht].

[1]) Sächs. Ges. 22. Febr. 1844 forderte den Beweis eines möglichen Schadens. § 16.

[2]) Entwurf § 24.

[3]) Liszt, S. 434. Für die Konstruktion der Vermögensdilekte als Bereicherungsvergehen. Lilienthal, Liszt-Festgabe, 1911, S. 1 ff.; das ist also die Rückkehr zur contrectatio lucri faciendi gratia D. 47, 2, 1, 3.

[4]) S. Kohler, Markenrecht 1911, S. 194. RGStr. Bd. 34, 169. Hanseat. OLG. 11. Dez. 1898. Gew.-Rechtsch. Bd. IV, 85. S. auch Entw. eines Gesetzes zum Schutz der Autorrechte, Kongreß Antwerpen 1861, § 37, Dumoulin S. 349.

[5]) Für Urheberrechtsverletzung genügt also bloßes Handeln gegen den Willen des Berechtigten ohne Rücksicht auf ökonomische Schädigung. Strafbar wäre sogar eine Handlung, die dem Berechtigten materiellen Vorteil brächte. Der Nachdruck stellt sich als eine Art literarischer verbotener Eigenmacht dar. S. Urteil RGZ. 14. April 1905 in D. Recht 1905, S. 286 und Hanseat. OLG. 12. Dez. 1898 in Gew.-Rechtsschutz Bd. IV S. 85. Auf diesem Standpunkt stand auch das bisherige englische Recht. S. Copinger S. 223.

Das neue Lit. Gesetz von 1911 verlangt zum Tatbestand der Verbreitung Gewerbsmäßigkeit oder Verbreitung einer solchen Anzahl von Exemplaren, daß daraus dem Urheber ein Schaden erwächst. section 11, 1. c.

Literatur.

Abel, System des österr. Markenrechts. Wien 1908.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. München 1902.

Allfeld, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1909, S. 1430 und 1909, S. 1298.

Allfeld, in: Das Recht 1910. S. 766.

v. Andres, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht. Innsbruck 1881.

Altschul, Erläuterungen zum österr. Urheberrechtsgesetze vom 26. Dezember 1895. Wien 1904.

Benedikt, Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österr. Regierung. Wien 1893.

Bettelheim, Das Recht des Erfinders in Österreich nach dem Gesetze vom 11. Januar 1897. Wien 1901.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Berlin 1873.

Beiträge zum Urherberrecht. Publikationen des Börsenvereins. Leipzig 1896.

v. Birkmeyer, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1903, S. 256.

v. Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts. München 1900.

Birrell, The Law and History of Copyright in books. London 1899.

Bornemann, System. Darstellung des preuß. Zivilrechts. 6. Bd. Berlin 1843.

Bornhak, in: Jur. Wochenschrift 1909, S. 213.

v. Calker, Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht. Halle 1900.

v. Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht. Halle 1894.

Copinger, The law of Copyright. London 1904.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen 1907, Bd. 4.

Dahn, Deutsches Rechtsbuch. Nördlingen 1877.

Dambach, Gutachten des preußischen Sachverständigenvereins. Berlin 1874 und 1891.

Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht. Berlin 1871.

Daude, Das Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und Verlagsrecht. Berlin 1910.

Daude, Gutachten der Kgl. preußischen Sachverständigenkammern. Berlin 1907.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Halle 1899 ff.

Dernburg-Kohler, Urheber-, Patent-, Zeichenrecht, Versicherungsrecht und Rechtsverfolgung. Halle 1910.

Dumoulin, Compte rendu des travaux du congrès artistique d'Anvers Paris 1862.
Dungs, Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste. Berlin 1910.
Ebener, Deutsches Zeitungsrecht. Bd. 2 Urheber- und Verlagsrecht. Hannover 1911.
Eisenlohr, Das lit.-artistische Kunstwerk. Heidelberg 1855.
Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken. Berlin 1871.
Finger, Das Strafrecht. Leipzig 1902.
Finger-Frankl-Ullmann, Grundriß des österreichischen Rechts. Bd. 1, Abt. 9. Schuster: Grundriß des Urheberrechts. Leipzig 1899.
Frank, Das Strafgesetzbuch. 1908.
Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Berlin 1873.
v. Freydorff, Autorrecht und Rechtssystem. Berlin 1894.
Gareis, Grundriß zu Vorlesungen über das bürgerliche Recht. Gießen 1877.
Gastambide, Traité théorique et pratique des contrefaçons en tout genre ou de la propriété en matière de littérature. Paris 1837.
v. Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen. Berlin 1887.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Berlin 1895.
Giesker, Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz. Basel 1908.
Granichstädten, Das Urheberrecht, Preßgesetz und objektive Verfahren. Wien 1892.
Halsbury, The laws of England. Bd. 8. London 1909.
Hamlin, Copyright Cases. New York 1904.
Harum, Die österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.
Hinschius, in: Iherings Jahrbüchern. 1888, S. 188.
Hurrell, Copyright Law and Copyright Act 1911. London 1912.
Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.
Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriftwerken. Berlin 1871.
Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim 1878.
Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim 1900. Zweite stark veränderte Auflage des Pat.-Rechts.
Kohler, Das Recht an Briefen. Berlin 1893.
Kohler, Das Recht des Markenschutzes. Mannheim 1884 und 1911.
Kohler, Das Autorrecht. Jena 1880.
Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
Kohler, in: Archiv für zivil. Praxis. Bd. 85, S. 390.
Kohler, in: Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 7, S. 106.
Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Leipzig 1901.
Laband, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1910, S. 225.
Laboulaye, Études sur la propriété littéraire. Paris 1858.
Lenel, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1907, S. 458.
Leist, Über die Natur des Eigentums. Jena 1859.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1911.
Macgillivray, A treatise on the law of Copyright. London 1902.
Mandry, Das Urheberrecht an lit. Erzeugnissen. Erlangen 1867.

Mauczka, Der Rechtsgrund des Schadensersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse. Leipzig 1904.
Mewes, Das Urheberrecht erläutert durch die Rechtsprechung. Leipzig 1907.
Mitteis, Zur Kenntnis des lit.-artistischen Urheberrechts in: Unger-Festgabe. Stuttgart 1898.
Mitteis, in: Das Recht 1906, S. 538.
Müller, Urheber- und Verlagsrecht. München 1901.
Müller, H. Der Diebstahl im Urheberrecht, Patentrecht, Warenzeichenrecht und unlautern Wettbewerb. Berlin 1910.
d'Orgeval le Barrois: La propriété litteraire en France et à l'étranger. Paris 1868.
Opet, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1907, S. 860.
Poinsard, La propriété artistique et littéraire. Paris 1910.
Pollock, in: Edinburgh Review. Okt. 1910.
Pouillet, Traité théorique de la propriété littéraire. Paris 1897.
Report of the Comittee on the law of Copyright. London 1910.
Renouard, La propriété littéraire. Paris 1838.
Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinder-Recht. München 1909.
Rietschel, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1907. S. 412.
Romberg, Compte rendu des travaux du congrès artistique de Bruxelles, Brüssel 1859.
Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. Leipzig 1892.
Schmidl, Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur. Wien 1906.
Schmidl, in: Juristische Blätter 1906, S. 557.
Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch. Halle 1889.
Seiller, Frhr. v., Das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Wien 1904.
Seiller, Frhr. v., in: Allgem. Österr. Gerichts-Zeitung 1904, S. 28.
Seuffert, Das Autorrecht an literarischen Erzeugnissen. Berlin 1873.
v. Thur, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1907, S. 282.
Voigtländer, Das Gesetz betreffend das Urheberrecht. Leipzig 1901.
Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1885.
v. Wrangell, Die Prinzipien des literarischen Eigentums. Berlin 1866.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)
in Berlin und Fürstenwalde (Spree).